

Mitteilung des Senats vom 11. Januar 2005***Gesetz zur Neufassung des Bremischen Landesmediengesetzes***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Bremischen Landesmediengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird das in seinen Grundzügen seit 1993 unverändert gebliebene Bremische Landesmediengesetz modernisiert. Dabei wird zwischenzeitlichen Änderungen im europäischen und deutschen Medienrecht sowie den Entwicklungen im Bereich Medientechnik und Medienwirtschaft Rechnung getragen. Aufgrund der zahlreichen, zum Teil grundlegenden Änderungen wird das Bremische Landesmediengesetz im Ganzen neu gefasst.

Gegenüber der früheren Regelung sind in der Neufassung des Gesetzes insbesondere die folgenden Änderungen enthalten:

1. Die allgemeinen Vorschriften im ersten Abschnitt bleiben überwiegend unverändert, ergänzt werden einige Definitionen.
2. Im zweiten Abschnitt wird das so genannte Führerscheinmodell bei der Zulassung privater Rundfunkveranstalter eingeführt. Nach bisherigem bremischen Recht ist die Zulassung zwingend mit der Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden. Eine Zulassung ist daher nur möglich, wenn auch Kapazitäten zur Verfügung stehen. In der Neufassung sind nun beide Punkte entkoppelt, d.h. unabhängig von der Frage, ob im Land Bremen Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen oder von dem Antragsteller begehrt werden, kann eine Zulassung als Rundfunkveranstalter beantragt werden. Geprüft werden in diesem Antragsverfahren nur allgemeine persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen, die für die Veranstaltung von Rundfunk gewährleistet sein müssen (z. B. Sitz/Wohnsitz innerhalb der EU, Geschäftsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Inkompatibilitätsfragen, Grundsätze zur Sicherung der Meinungsvielfalt). Wird die Zulassung erteilt, bleibt es dem Veranstalter überlassen, sich in Bremen oder in anderen Ländern um Übertragungsmöglichkeiten zu bemühen. Mit dem Führerscheinmodell wird die Regelungssystematik anderer neuerer Landesmediengesetze übernommen.

Gestrichen wird die Regelung, nach der sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unter bestimmten Voraussetzungen an privaten Veranstaltern beteiligen dürfen. Ferner werden die Zulassungsgrundsätze (bislang: „Zulassungsbeschränkungen“) zur Sicherung der Vielfalt gestrafft.

3. Die in Abschnitt 3 geregelten Anforderungen an Rundfunkprogramme und Veranstalter stimmen im Wesentlichen mit den bisherigen Regelungen überein. Die Verpflichtung, Sendezeit für gemeinnützige Organisationen offenzuhalten, wird gestrichen, da diese Regelung bislang keine praktische Relevanz hatte.
4. Die Weiterverbreitung von Programmen, die nicht im Land Bremen veranstaltet werden, wird in Abschnitt 4 nunmehr einheitlich für Kabelanlagen und Terrestrik geregelt. Bislang bezogen sich die Weiterverbreitungsvorschriften allein auf das Kabel, da für die Terrestrik stets eine Zulassung in Bremen erforderlich war. Angesichts des neuen „Führerscheinmodells“ ist hier eine Anpassung erforderlich. Dabei sind nunmehr auch europarechtliche Vorgaben eingearbeitet.

5. Abschnitt 5 enthält die Vorschriften über die Vergabe von Übertragungskapazitäten für alle Verbreitungsarten.

Die Vorschriften über die Zuordnung vor allem terrestrischer Kapazitäten (Unterabschnitt 1, Kapitel 1) bleiben im Wesentlichen unverändert, da sie bereits mit Gesetz vom 11. Mai 2004 überarbeitet wurden. Bestimmungen über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an private Anbieter sind in Unterabschnitt 1, Kapitel 2 enthalten. Dabei werden auch Bestimmungen der bisherigen Zulassungsvorschriften berücksichtigt, soweit sie auf Übertragungskapazitäten bezogen sind.

Die Übergangsvorschriften für das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) haben sich durch die erfolgreiche Einführung teilweise erledigt und entfallen insoweit. Noch benötigte Regelungen werden in die thematisch passenden Vorschriften überführt.

Die Vorschriften zur Kabelbelegung in Unterabschnitt 2 sind überarbeitet worden. Für digitale Kabelkanäle ist den Netzbetreibern bereits durch den Rundfunkstaatsvertrag eine weitgehende Freiheit bei der Einspeisung von Programmen und anderen Angeboten eingeräumt. Für analoge Kabelanlagen gibt die Landesmedienanstalt nach bisherigem Recht im Einzelnen vor, welche Programme einzuspeisen sind. Nunmehr wird den Kabelnetzbetreibern auch für die analogen Kabelkanäle ein gewisser Belegungsspielraum eröffnet. In Knappheitssituationen gilt für einen Teil der Kapazitäten eine gesetzliche Rangfolge, für einen weiteren Teil trifft die Landesmedienanstalt die Entscheidung nach Vielfaltskriterien. Die diesbezüglichen Vorgaben werden klarer gefasst, die Zielstellung (Vielfaltsicherung) ausdrücklicher benannt und an die Formulierungen des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages angepasst. Die Belegung der weiteren Kanäle bleibt dem Kabelnetzbetreiber überlassen.

Diese Änderungen sind notwendig, da die EU-Universaldienstrichtlinie stärkere Anforderungen an die Rechtfertigung hoheitlicher Belegungsregelungen bei Übertragungskapazitäten, insbesondere im Bereich des Breitbandkabels stellt. Diese müssen zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse (insbesondere Angebots- und Meinungsvielfalt) erforderlich, verhältnismäßig und transparent sein.

6. Abschnitt 6 enthält die Vorschriften zum neuen „Bürgerrundfunk“. Dieser beinhaltet zu einem Teil weiterhin das bekannte Prinzip des „Offenen Kanals“ (OK): die Verbreitung von Beiträgen der Bürgerinnen und Bürger. Auch die Reihenfolge des Eingangs ist nach wie vor zu berücksichtigen, um einen offenen Zugang und die zeitnahe Ausstrahlung aller Beiträge zu gewährleisten. Die Landesmedienanstalt wird aber ermächtigt, zur Steigerung der Attraktivität ein festes Sendeschema für einen Teil der Sendezeit festzulegen.

Neben dem bisherigen OK kann der Bürgerrundfunk ein Modul „Ereignisfernsehen“ beinhalten. In diesem Rahmen kann die Landesmedienanstalt in eigener redaktioneller Verantwortung örtliche Veranstaltungen übertragen. Dazu zählt beispielsweise auch die Übertragung von Sitzungen der Bürgerschaft. Des Weiteren können Beiträge anderer Veranstalter von Bürgerrundfunk übernommen und über den Kanal des Bürgerrundfunks ausgestrahlt werden. Ferner wird klargestellt, dass der Bürgerrundfunk auch die Aufgabe hat, die Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

7. Abschnitt 7 enthält Regelungen für die Landesmedienanstalt. Hier werden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Hinsichtlich der Haushaltsführung wird weiter auf die Landeshaushaltsordnung (LHO) verwiesen. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Änderung der LHO bedarf der Haushaltsplan der Landesmedienanstalt nunmehr nur noch der Genehmigung der Rechtsaufsicht, eine Genehmigung des Senators für Finanzen ist nicht mehr vorgesehen.
8. Die Datenschutzregelungen in Abschnitt 8 sind im Wesentlichen unverändert geblieben, Änderungen beschränken sich auf einige Klarstellungen und Anpassungen an das Bundesdatenschutzgesetz.
9. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog in § 58 ist im Wesentlichen unverändert geblieben.

10. Aufgrund der Bestrebungen zum Bürokratieabbau wird dem Senatsbeschluss vom 7. Dezember 2004 entsprechend eine Befristung des Gesetzes auf fünf Jahre aufgenommen.

Der Entwurf des Bremischen Landesmediengesetzes ist als Anlage 1, die Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

ANLAGE 1

Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Zulassung von Rundfunkprogrammen

- § 3 Zulassung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsgrundsätze zur Sicherung der Vielfalt
- § 6 Inhalt der Zulassung
- § 7 Antragsverfahren, Mitwirkungspflicht
- § 8 Auskunftsrecht und Ermittlungsbefugnisse
- § 9 Vereinfachtes Zulassungsverfahren
- § 10 Rücknahme
- § 11 Widerruf

Abschnitt 3 Anforderungen an Rundfunkprogramme und Veranstalter

- § 12 Programmauftrag
- § 13 Vielfalt
- § 14 Programmgrundsätze
- § 15 Werbung, Sponsoring, Teleshopping
- § 16 Verantwortlichkeit
- § 17 Eingabe- und Beschwerderecht, Auskunftspflicht
- § 18 Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahmerecht
- § 19 Gegendarstellungsrecht
- § 20 Verlautbarungsrecht
- § 21 Besondere Finanzierungsarten

Abschnitt 4 Weiterverbreitung

- § 22 Zulässigkeit der Weiterverbreitung
- § 23 Weiterverbreitungsgrundsätze
- § 24 Verfahren

Abschnitt 5 Übertragungskapazitäten

Unterabschnitt 1 Terrestrik und Satelliten

Kapitel 1 Zuordnung

- § 25 Zuordnung von Übertragungskapazitäten
- § 26 Zuordnungsverfahren
- § 27 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zwischen Ländern

Kapitel 2 Zuweisung

- § 28 Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Landesmedienanstalt
- § 29 Verfahren, Antrag, Mitwirkungspflichten
- § 30 Auswahlkriterien
- § 31 Inhalt der Zuweisung
- § 32 Rücknahme der Zuweisung
- § 33 Widerruf der Zuweisung

Unterabschnitt 2 Kabelnetze

- § 34 Anwendungsbereich
- § 35 Rangfolge
- § 36 Mitwirkungspflichten
- § 37 Untersagung

Abschnitt 6 Bürgerrundfunk

- § 38 Aufgabe und Nutzung
- § 39 Offener Kanal
- § 40 Ereignisrundfunk
- § 41 Medienkompetenz
- § 42 Verbreitung
- § 43 Satzungsermächtigung

Abschnitt 7 Bremische Landesmedienanstalt

- § 44 Aufgaben, Rechtsform und Organe
- § 45 Medienkompetenz
- § 46 Modellversuche
- § 47 Aufsicht über private Rundfunkveranstalter
- § 48 Zusammensetzung des Landesrundfunkausschusses
- § 49 Mitgliedschaft, persönliche Voraussetzungen
- § 50 Aufgaben und Arbeitsweise des Landesrundfunkausschusses, Kosten-
erstattung
- § 51 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors
- § 52 Wahl, Amtsdauer, Abberufung der Direktorin oder des Direktors
- § 53 Finanzierung und Haushaltswesen
- § 54 Rechtsaufsicht

Abschnitt 8 Datenschutz

- § 55 Geltung von Datenschutzvorschriften
- § 56 Datenschutzkontrolle
- § 57 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

Abschnitt 9 Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 58 Ordnungswidrigkeiten
- § 59 Übergangsvorschrift
- § 60 Überprüfungsklausel
- § 61 In- und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für
1. die Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen einschließlich Fernsehtext,
 2. die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten im Lande Bremen,
 3. den Bürgerrundfunk,
 4. Sendungen in Einrichtungen, in Wohneinheiten und bei öffentlichen Veranstaltungen und
 5. Modellversuche.
- (2) Auf die Anstalt des öffentlichen Rechts „Radio Bremen“ findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Rundfunkstaatsvertrag, der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowie der Mediendienste-Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, des Mediendienste-Staatsvertrages sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (2) Programm ist eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Sendungen eines Veranstalters im Hörfunk oder im Fernsehen, die über eine im voraus bestimmte Frequenz oder über einen im voraus bestimmten Kanal verbreitet werden.
- (3) Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich abgeschlossener Beitrag im Hörfunk oder im Fernsehen, insbesondere ein zeitlich begrenzter Teil eines Programms. Sendung ist auch die einzelne Folge einer Serie, wenn diese aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Folgen besteht.
- (4) Programmkategorien sind Vollprogramm, Spartenprogramm und Fensterprogramm.
- (5) Die Finanzierungsart ist die Angabe, ob der Empfang eines Programms ohne besonderes Entgelt oder nur gegen besonderes Entgelt möglich ist.
- (6) Programmschema ist die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung.
- (7) Veranstalter ist, wer nach dem Recht seines Herkunftslandes ein Rundfunkprogramm veranstalten und verbreiten darf.
- (8) Angebote sind Rundfunkprogramme oder Telemedien.
- (9) Verbreitungsarten sind die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satellit und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen.

(10) Übertragungskapazität ist die Kapazität auf einer terrestrischen Hörfunk- oder Fernsehfrequenz, auf einem Kabel- oder einem Satellitenkanal für die analoge oder digitale Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien.

(11) Multiplex ist ein Datencontainer, in dem Rundfunkprogramme bzw. Telemedien gebündelt sind und der über einen Rundfunkkanal übertragen werden kann.

(12) Landesmedienanstalt ist die Bremische Landesmedienanstalt, die nach § 44 errichtet ist.

Abschnitt 2

Zulassung von Rundfunkprogrammen

§ 3

Zulassung

(1) Die Veranstaltung von Rundfunk bedarf einer Zulassung.

(2) Sendungen in Einrichtungen wie Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Heimen und Anstalten, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen, bedürfen keiner Zulassung. Die Aufnahme des Sendebetriebs ist der Landesmedienanstalt zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. § 9 Abs. 5 und § 47 gelten entsprechend.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung kann nur erteilt werden an

1. eine natürliche Person,
2. eine juristische Person des Privatrechts oder
3. eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung des Privatrechts, die auf Dauer angelegt ist.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass Antragstellende

1. unbeschränkt geschäftsfähig sind und dass für sie kein Betreuer bestellt ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht durch Richterspruch verloren haben und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
3. ihren Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben,
4. die Gewähr dafür bieten, dass sie als Rundfunkveranstalter die rechtlichen Vorschriften beachten, und
5. die erwarten lassen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, das Programm entsprechend ihrem Antrag zu veranstalten und zu verbreiten.

Bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung müssen auch die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter die in den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Nicht zugelassen werden dürfen

1. Mitglieder der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines Landes, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einer ausländischen Regierung,
2. Personen, die in leitender Funktion in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen,
3. Mitglieder des Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt stehen,
4. politische Parteien und Wählervereinigungen,

5. Unternehmen und Vereinigungen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig sind (§ 17 des Aktiengesetzes) und
6. Personenvereinigungen und juristische Personen, deren Mitglieder, Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter nach den Nummern 1 bis 3 nicht zugelassen werden dürfen.

§ 5

Zulassungsgrundsätze zur Sicherung der Vielfalt

- (1) Ein Veranstalter darf im Hörfunk und im Fernsehen jeweils nur maximal ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information in der Freien Hansestadt Bremen veranstalten. Dabei sind auch Programme einzubeziehen, die dem Veranstalter in entsprechender Anwendung des § 28 des Rundfunkstaatsvertrages zuzurechnen sind.
- (2) Ein Antragsteller für ein regionales Voll- oder Fensterprogramm oder für ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information, der bei Tageszeitungen in Bremen oder Bremerhaven eine marktbeherrschende Stellung hat, kann nicht zugelassen werden. Er darf sich an einem Veranstalter mit höchstens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmrechte beteiligen. Wenn bestimmte Sendeanteile der an einem Veranstalter Beteiligten vorgesehen sind, darf seine Sendezeit hinsichtlich des Programms insgesamt und hinsichtlich der Informationssendungen als Teil des Programms ebenfalls höchstens fünfundzwanzig vom Hundert der gesamten Sendezeit betragen.
- (3) Programme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sowie des Absatzes 2 sind Programme mit regionalem oder lokalem Schwerpunkt.

§ 6

Inhalt der Zulassung

- (1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der Landesmedienanstalt für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung erteilt.
- (2) Die Zulassung enthält die Programmkategorie, die Finanzierungsart, die Programmdauer, das Programmschema und die Beteiligungsverhältnisse.
- (3) Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer ist zulässig, wenn sie von der Landesmedienanstalt genehmigt wird. Bei einer unwesentlichen Änderung ist die Genehmigung zu erteilen.
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (5) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse des Veranstalters und der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 28 des Rundfunkstaatsvertrages sind bei der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages Beteiligten. Veränderungen dürfen nur dann von der Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.

§ 7

Antragsverfahren, Mitwirkungspflicht

- (1) Der Antrag muss alle für die Erteilung der Zulassung nach diesem Abschnitt erforderlichen Angaben und Nachweise enthalten. Die Antragstellenden haben der Landesmedienanstalt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und -grundsätze von Bedeutung sind, und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- (2) Kommen Antragstellende ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Frist nicht nach, gilt ihr Antrag als abgelehnt.

(3) Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Änderungen bei den für den Antrag erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen, die nach der Zulassung eintreten.

§ 8

Auskunftsrecht und Ermittlungsbefugnisse

Der Landesmedienanstalt stehen für die Zulassung von Rundfunkprogrammen mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt die Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse nach § 22 des Rundfunkstaatsvertrages zu.

§ 9

Vereinfachtes Zulassungsverfahren

(1) Für Sendungen,

1. die drahtlos oder leitungsgebunden gleichzeitig in verschiedenen Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 übertragen und dort weiterverbreitet werden,
2. die außerhalb von Einrichtungen, in einem Gebäude oder zusammengehörigen Gebäudekomplex mittels einer Kabelanlage mit bis zu einhundert angeschlossenen Wohneinheiten veranstaltet und verbreitet werden oder
3. die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden,

führt die Landesmedienanstalt ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durch.

(2) Zulassungen nach Absatz 1 Nr. 3 werden von der Direktorin oder dem Direktor erteilt.

(3) Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Sendungen bei der Landesmedienanstalt zu stellen. Darin sind anzugeben

1. Art, zeitlicher Umfang und räumliche Reichweite der Sendungen und
2. Name und Anschrift der Person oder der Personengruppe, die die Sendung als Veranstalter verbreiten will.

(4) § 4 Abs. 3 sowie die §§ 5, 6 und 8 finden keine Anwendung. § 14 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 16, 18, 19 gelten entsprechend. Kommt ein Veranstalter der Pflicht zur Aufzeichnung nicht nach, hat er jedem geltend gemachten Anspruch auf Gegen-darstellung zu entsprechen.

(5) Sendungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dürfen nicht der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder Wählervereinigungen dienen, soweit sie nicht in deren eigenen Einrichtungen verbreitet werden.

(6) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 4 bis 5 findet § 47 entsprechende Anwendung.

(7) Die Zulassung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 für die Dauer der Veranstaltung und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 für höchstens drei Jahre erteilt.

§ 10

Rücknahme

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. im Zeitpunkt der Entscheidung eine Zulassungsvoraussetzung nach § 4 dieses Gesetzes oder nach § 26 des Rundfunkstaatsvertrages nicht gegeben war oder ein Zulassungsgrundsatz nach § 5 dieses Gesetzes nicht berücksichtigt wurde und innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist keine Abhilfe geschaffen wird,
2. der Veranstalter die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(2) Im Übrigen gilt für die Rücknahme das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. Ein durch die Rücknahme entstehender Vermögensnachteil ist nicht nach § 48 Abs. 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auszugleichen.

§ 11

Widerruf

(1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung nach § 4 dieses Gesetzes oder nach § 26 des Rundfunkstaatsvertrages entfällt oder ein Zulassungsgrundsatz nach § 5 dieses Gesetzes nicht mehr eingehalten wird und innerhalb eines von der Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt,
2. eine Veränderung von Beteiligungsverhältnisse oder sonstigen Einflüssen vollzogen wird, die von der Landesmedienanstalt nicht nach § 6 Abs. 5 dieses Gesetzes als unbedenklich bestätigt worden ist.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrages sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Meinungsvielfalt, der Programmgrundsätze, des Jugendschutzes und der Werberegelungen, wiederholt schwerwiegend verstoßen hat. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn die Landesmedienanstalt gegenüber dem Veranstalter bereits zweimal eine Beanstandung nach § 47 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes ausgesprochen hat.

(3) Im Übrigen gilt für den Widerruf das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. Wird die Zulassung widerrufen, so ist ein dadurch entstehender Vermögensnachteil nicht nach § 49 Abs. 5 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entschädigen.

Abschnitt 3

Anforderungen an Rundfunkprogramme und Veranstalter

§ 12

Programmauftrag

Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Teil der freien Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Vollprogramme haben zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen.

§ 13

Vielfalt

Jedes Programm hat die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen, insbesondere in Informationssendungen, angemessen zu Wort kommen. Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Sendungen in niederdeutscher Sprache sollen in angemessenem Umfang im Programm vertreten sein. Kein Programm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

§ 14

Programmgrundsätze

(1) Für die nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Programme haben die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit sowie die Toleranz gegenüber Meinung und Glauben anderer zu stärken. Die Programme sollen die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, demokratische Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(3) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Insbesondere die Nachrichtengebung muss unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen. Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen ist anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(4) Sendungen, einschließlich Werbesendungen, sind unzulässig, wenn sie über die Vorbereitung der Wahlen entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes hinaus einzelnen Parteien oder Wählervereinigungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(5) Zum Programm eines Veranstalters zugelieferte Sendungen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters müssen als solche gekennzeichnet werden.

(6) § 6 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.

§ 15

Werbung, Sponsoring, Teleshopping

(1) Für Werbung, Sponsoring und Teleshopping gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für lokale oder regionale Fernsehprogramme, die im Lande Bremen veranstaltet werden, gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages findet keine Anwendung.
2. § 44 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages findet keine Anwendung; bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen sind natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendungen und die Länge der Sendungen zu berücksichtigen; der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung dürfen nicht beeinträchtigt werden; es darf nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen werden.
3. §§ 45, 45 a des Rundfunkstaatsvertrages finden keine Anwendung; Teleshopping-Fenster müssen klar als solche gekennzeichnet sein.

Die Einzelheiten regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

§ 16

Verantwortlichkeit

Jeder Veranstalter muss der Landesmedienanstalt eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Rundfunkprogramms jede einzelne verantwortlich ist. Die Pflichten des Veranstalters bleiben unberührt. Zur verantwortlichen Person darf nur bestellt werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt.

§ 17

Eingabe- und Beschwerderecht, Auskunftspflicht

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die Landesmedienanstalt teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und der für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person mit.

(2) Über Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Hilft er der Beschwerde innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer die Landesmedienanstalt anrufen. In der Beschwerdeentscheidung ist der Beschwerdeführer vom Veranstalter auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Landesmedienanstalt hat dem Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie tätig geworden ist.

(3) Wird in einer Beschwerde nach Absatz 2 zugleich die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung

eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz ein. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2.

§ 18

Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahmerecht

(1) Die Sendungen sind vom Veranstalter vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden sechs Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandungen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt sind.

(3) Die Landesmedienanstalt kann innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen. Auf Verlangen sind ihr Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film kostenfrei zu übersenden.

(4) Wer schriftlich oder elektronisch glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

(5) Rundfunkveranstalter haben sicherzustellen, dass die Landesmedienanstalt unentgeltlich auf verschlüsselte Programme zugreifen oder verschlüsselte Programme abrufen kann. Sie dürfen ihre Programme nicht gegen Abruf oder Zugriff durch die Landesmedienanstalt sperren.

§ 19

Gegendarstellungsrecht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in einer Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der Person oder Stelle oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Person oder Stelle oder ihr Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, dem Veranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(3) Die Gegendarstellung muss unverzüglich in dem gleichen Programmbereich zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Sie muss ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden. Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzuhalten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruches ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfah-

ren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Gerichte sowie für Sendungen nach § 20 Abs. 1. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

§ 20

Verlautbarungsrecht

(1) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Bundesregierung oder des Senats der Freien Hansestadt Bremen unentgeltlich Gesetze und Verordnungen sowie andere amtliche Verlautbarungen durch Hörfunk und Fernsehen zu verbreiten, soweit dies erforderlich ist, um einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für Menschenleben zu begegnen oder wenn das Gesetz, die Verordnung oder die Verlautbarung nicht auf ordnungsgemäßem Wege verkündet werden kann. Die Bundesregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben das Recht, den Zeitpunkt der Verbreitung zu bestimmen.

(2) Für Inhalt und Gestaltung einer Sendung nach Absatz 1 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

§ 21

Besondere Finanzierungsarten

(1) Sollen Rundfunkprogramme, für die ein Entgelt erhoben wird, auch Werbung oder Sponsoring enthalten, so ist dies in den Entgeltbedingungen ausdrücklich anzukündigen. Bei Sendungen, für die ein Einzelentgelt erhoben wird, muss vor dem Empfang der Sendung die Entgeltlichkeit und die Höhe des Entgelts erkennbar sein.

(2) Wird ein Rundfunkprogramm auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass der Spender keinen Einfluss auf das Rundfunkprogramm ausüben kann. Der Veranstalter hat Spenden einer Person oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in ihrer Summe in einem Kalenderjahr zehntausend Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person oder Personenvereinigung sowie der Gesamthöhe der Spenden der Landesmedienanstalt mitzuteilen. Spenden politischer Parteien und Wählervereinigungen sind unzulässig. Einzelheiten regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

Abschnitt 4

Weiterverbreitung

§ 22

Zulässigkeit der Weiterverbreitung

Die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung nicht in der Freien Hansestadt Bremen veranstalteter Rundfunkprogramme in einer Kabelanlage oder über terrestrische Frequenzen ist nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts 5 zulässig, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften des Ursprungslandes sowie den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

§ 23

Weiterverbreitungsgrundsätze

(1) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme sind zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information verpflichtet. Sie müssen Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht einräumen. Sie haben die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenwürde und zum Jugendschutz sowie zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht weiterverbreitet werden, wenn sie über die nach dem Recht des Ursprungslandes vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus einzelnen Parteien oder an Wahlen beteiligten Wählergruppen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(4) Die § 16, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24

Verfahren

Die Weiterverbreitung ist erst zulässig, wenn die Landesmedienanstalt schriftlich bestätigt hat, dass die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind. Die §§ 6, 7, 8, 10 und 11 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht für Programme, die in rechtlich zulässiger Weise in der Bundesrepublik Deutschland oder entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen oder der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 (Fernsehrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung veranstaltet werden.

Abschnitt 5

Übertragungskapazitäten

Unterabschnitt 1

Terrestrik und Satelliten

Kapitel 1

Zuordnung

§ 25

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Freie terrestrische Übertragungskapazitäten und Satellitenkanäle, die der Freien Hansestadt Bremen zustehen, werden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder der Landesmedienanstalt zugeordnet. Die Zuordnung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen. Bei der Zuordnung von Teilkapazitäten gilt § 31 Abs. 3 entsprechend. Freie terrestrische Übertragungskapazitäten sind auch solche, die in einem Rundfunkkanal aufgrund technischen Fortschritts, insbesondere bei der Datenkompression, zusätzlich zur Verfügung stehen.

(2) Bei Zuordnungsentscheidungen sollen die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programme vorrangig berücksichtigt werden. Im Übrigen sind öffentlich-rechtliche und private Angebote im Verfahren gleichgestellt; für die Zuordnung maßgeblich ist die zu erwartende Steigerung der inhaltlichen Auswahlmöglichkeiten im Gesamtangebot des Hörfunks und des Fernsehens.

(3) Bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sollen die öffentlich-rechtlichen und die privaten Veranstalter in einer Einführungsphase von fünf Jahren jeweils die Hälfte der digitalen terrestrischen Gesamtkapazität für ihre Angebote erhalten.

(4) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten kann tageszeitlich begrenzt vorgenommen werden.

(5) Zuordnungsentscheidungen gelten für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens zehn Jahren.

(6) Die am 1. April 2005 bestehenden Nutzungen von analogen terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten durch Radio Bremen bleiben unberührt, solange die Anstalt auf einer weiteren Nutzung besteht.

(7) Soweit Übertragungskapazitäten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugeordnet werden, ist in der Zuordnungsentscheidung anzugeben, für welche Angebote die jeweiligen Übertragungskapazitäten bestimmt sind. Im Hörfunk ist nur die Verbreitung eigener Angebote zulässig. Im Fernsehen ist auch die Übertragung

sonstiger öffentlich-rechtlicher Angebote zulässig. Die Rundfunkanstalten dürfen auf Übertragungskapazitäten des Fernsehens andere als in der Zuordnungsentscheidung angegebene öffentlich-rechtliche Angebote übertragen, sofern sie die Grundsätze des Absatzes 2 sowie die Belange der Rundfunkteilnehmer beachten. Eine Änderung ist der Senatskanzlei einen Monat im Voraus anzuzeigen.

§ 26

Zuordnungsverfahren

(1) Die Zuordnungsfähigkeit freier Übertragungskapazitäten macht der Senat mit einer Ausschlussfrist für die Antragstellung bei der Senatskanzlei bekannt. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und die Landesmedienanstalt. Die Anträge sind zu begründen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben in dem Antrag auch anzugeben, für welche Programme oder sonstige Angebote sie die Übertragungskapazitäten nutzen werden.

(2) Liegt nur ein Antrag vor, ordnet die Senatskanzlei die Übertragungskapazitäten entsprechend zu. Liegen mehrere Anträge vor, wirkt sie auf eine sachgerechte Verständigung unter den Antragstellern hin. Wird eine Verständigung erzielt, so ordnet sie die Übertragungskapazität entsprechend der Verständigung zu.

(3) Kommt es zu keiner Verständigung nach Absatz 2, wird ein Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle durchgeführt. Die Mitglieder der Schiedsstelle sollen ihren Wohnsitz im Land Bremen haben. Sie werden je zur Hälfte von der Landesmedienanstalt sowie von allen betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten benannt. Jede Rundfunkanstalt kann maximal zwei Personen benennen. Die nach Satz 3 benannten Personen wählen mit Dreiviertelmehrheit ein zusätzliches Mitglied als gemeinsamen Vorsitzenden. Ein Vertreter der Senatskanzlei nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Schiedsstelle teil.

(4) Die Senatskanzlei beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden ein. Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Regelungen des § 25. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Senatskanzlei ordnet die Übertragungskapazität entsprechend der Entscheidung der Schiedsstelle zu, es sei denn, die Senatskanzlei widerspricht der Entscheidung aus Rechtsgründen. In diesem Falle entscheidet die Schiedsstelle unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken erneut.

§ 27

Zuordnung von Übertragungskapazitäten zwischen Ländern

(1) Der Senat kann zum Zweck der Verbesserung der Nutzung von Übertragungskapazitäten mit anderen Ländern neue Zuordnungen für Übertragungskapazitäten vereinbaren. In der Vereinbarung sind zu bestimmen:

1. die Übertragungskapazität sowie gegebenenfalls ihr bisheriger und künftiger Standort und
2. das anzuwendende Landesrecht für die neu zugeordnete Übertragungskapazität.

(2) Für die Zuordnung einer Übertragungskapazität aus der Freien Hansestadt Bremen an ein anderes Land ist in der Vereinbarung auch die weitere Nutzung für den Fall zu regeln, dass nach Ablauf der Vereinbarung die Übertragungskapazität nicht an die Freie Hansestadt Bremen rückgeführt werden kann und ersatzweise eine gleichwertige Frequenz von dem anderen Land nicht zur Verfügung gestellt worden ist oder wird.

(3) Bei einer Zuordnung nach Absatz 2 bedarf es für den Abschluss der Vereinbarung der Anhörung der Landesmedienanstalt sowie der Rundfunkanstalten, die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmte Programme veranstalten.

Kapitel 2

Zuweisung

§ 28

Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Landesmedienanstalt

(1) Die Landesmedienanstalt weist die ihr zugeordneten freien Übertragungskapazitäten auf Antrag privaten Anbietern zu. Eine Zuweisung ist zulässig,

1. zur Verbreitung der nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme,
2. zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Inland rechtmäßig veranstaltet werden,
3. zur Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltet werden,
4. zur Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen rechtmäßig veranstaltet werden oder
5. zur Verbreitung von Telemedien.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 müssen die Voraussetzungen der §§ 22 und 23 dieses Gesetzes erfüllt sein.

(2) Die Zuweisung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen.

(3) Die Zuweisung darf an Veranstalter bundesweiter Programme nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht im Land Bremen entstände. § 26 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.

§ 29

Verfahren, Antrag, Mitwirkungspflichten

(1) Die Landesmedienanstalt macht bekannt, dass Übertragungskapazitäten für private Anbieter zur Verfügung stehen. In der Bekanntmachung wird eine einmonatige Ausschlussfrist für die Antragstellung gesetzt. Bei Versäumnis dieser Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

(2) Der Zuweisungsantrag muss enthalten

1. die Angabe, welche Übertragungskapazität beantragt wird,
2. die Angabe der Dauer der täglichen Nutzung,
3. den Nachweis, dass der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, die terrestrische Verbreitung seines Angebots zu finanzieren,
4. für Rundfunkprogramme
 - a) Angaben über die vorgesehene Programmkategorie und die Finanzierungsart,
 - b) ein Programmschema, das erkennen lässt, wie der Antragsteller den Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie gerecht werden wird,
 - c) in den Fällen des § 28 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 eine beglaubigte Kopie der Zulassung,
5. für Telemedien eine Beschreibung ihres Konzepts.

(3) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Nummern 2 bis 5 hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass urheberrechtliche Hindernisse der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die Landesmedienanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird. Der Antragsteller hat darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung gewährleistet ist. Er hat die Namen der für die Programmgestaltung verantwortlichen Personen zu nennen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er in der Lage ist, der Landesmedienanstalt auf Anforderung Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu sechs Monaten seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich zu machen. Er hat ihr diese Aufzeichnungen auf Anforderung und auf seine Kosten zu übermitteln.

(4) Stellt eine juristische Person des Privatrechts den Antrag, so hat sie ihre Eigentumsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) offen zu legen.

(5) Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung der Anforderungen und Grundsätze dieses Unterabschnitts von Bedeutung sind und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 30

Auswahlkriterien

(1) Die Landesmedienanstalt berücksichtigt bei der Zuweisung, dass das Gesamtangebot der im Fernsehen oder im Hörfunk verbreiteten öffentlich-rechtlichen und privaten Angebote die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringt. Kein Angebot darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, so trifft die Landesmedienanstalt eine Vorrangentscheidung. Bei der Entscheidung sind zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung die Meinungsvielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und die Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) zu berücksichtigen.

(3) Bei der Beurteilung der Angebotsvielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere folgende Kriterien:

1. die inhaltliche Vielfalt des Angebots, insbesondere den Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung,
2. den Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere zur Angebots- und Spartenvielfalt, zur regionalen und kulturellen Vielfalt,
3. den Anteil von Eigen- und Auftragsproduktionen des Antragstellers und
4. den Umfang des journalistischen Angebots an lokaler und regionaler Information.

Rundfunk und Mediendienste haben in der Regel Vorrang vor sonstigen Angeboten.

(4) Bei der Beurteilung der Anbietervielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere folgende Kriterien:

1. die Erfahrungen der Antragstellenden im Medienbereich und deren Beitrag zur publizistischen Vielfalt,
2. die Einrichtung eines Programmbeirats und seinen Einfluss auf die Programmgestaltung,
3. den Umfang, in dem Antragstellende ihren redaktionell Beschäftigten im Rahmen der inneren Medienfreiheit Einfluss auf die Gestaltung des Angebots einräumen (Redaktionsstatut),
4. den Anteil der ausgestrahlten Beiträge, die von unabhängigen Produzenten unter Berücksichtigung von Interessenten aus der Freien Hansestadt Bremen zugeliefert werden und
5. die Bereitschaft Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk, Fernsehen oder Film im Lande Bremen zu fördern, um den kulturellen Bezug des Programms zur Region zu gewährleisten.

(5) Die Landesmedienanstalt kann auf einen Zusammenschluss von verschiedenen Antragstellenden hinwirken sowie eine Übertragungskapazität zeitpartigiert unterschiedlichen Antragstellenden zuweisen.

(6) Im Interesse einer pluralistischen Medienordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Angebots- und Spartenvielfalt sowie einer ausreichenden lokalen und regionalen Berichterstattung kann die Landesmedienanstalt Übertragungskapazitäten für zielgruppenorientierte oder für regionale und lokale Angebote ausschreiben.

§ 31

Inhalt der Zuweisung

(1) Die Landesmedienanstalt gibt in der Zuweisung an, welche Übertragungskapazitäten für welche Angebote genutzt werden dürfen. Bei Rundfunkprogrammen sind Programmkategorie, Finanzierungsart, Programmdauer und Programm-schemata zu nennen.

(2) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

(3) Werden in einem Kanal Angebote mehrerer Anbieter verbreitet, so verständigen sich die Anbieter über die Zuweisung von Datenraten bei der Zusammenstellung des Datenstromes (Multiplexing). Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt eine Entscheidung. Das Nähere regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

(4) Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer bedarf der Genehmigung der Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalt genehmigt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt mindestens in gleicher Weise gewährleistet ist. Die Landesmedienanstalt kann die Genehmigung versagen, wenn sie bei Vorliegen eines entsprechenden Programmschemas zum Zeitpunkt über die Entscheidung der Zulassung die Zuweisung einem anderen Antragsteller erteilt hätte. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das Konzept von Telemedien wesentlich verändert wird oder wenn ein Anbieter einzelne Angebote innerhalb eines digitalen Bouquets austauschen möchte.

§ 32

Rücknahme der Zuweisung

(1) Die Zuweisung ist zurückzunehmen, wenn

1. eine der in § 28 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung nicht gegeben war und auch nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist erfüllt wird,
2. die Zuweisung durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt wurde.

(2) Im Übrigen gilt für die Rücknahme das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. Ein durch die Rücknahme entstehender Vermögensnachteil ist nicht nach § 48 Abs. 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auszugleichen.

§ 33

Widerruf der Zuweisung

(1) Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der in § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen entfällt,
2. die Nutzung der zugewiesenen Übertragungskapazität aus Gründen, die von dem Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür von der Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums nicht oder nicht in dem festgesetzten Umfang begonnen oder fortgesetzt wird,
3. bei Rundfunkprogrammen eine erforderliche Zulassung nicht mehr besteht,
4. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, dass das Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht oder
5. die durch die Zuweisung verliehene Übertragungskapazität nicht mehr zur Verfügung steht.

(2) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn

1. das Rundfunkprogramm entgegen § 22 inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet wird,
2. der Veranstalter gegen die Weiterverbreitungsgrundsätze des § 23 verstößt, insbesondere die Vielfalt erheblich beeinträchtigt oder

3. die in § 28 Abs. 3 genannten Voraussetzungen entfallen sind und die vorherrschende Meinungsmacht nicht durch vielfaltsichernde Maßnahmen im Sinne des § 30 des Rundfunkstaatsvertrages abgewandt werden kann.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 weist die Landesmedienanstalt den jeweils Verpflichteten schriftlich auf den festgestellten Untersagungsgrund hin und gibt ihm Gelegenheit zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist. Vor einer Entscheidung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 weist die Landesmedienanstalt den jeweils Verpflichteten schriftlich auf den festgestellten Untersagungsgrund hin und droht für den Fall eines fortgesetzten oder wiederholten Verstoßes den Widerruf der Zuweisung an. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn eine Untersagung nach § 47 Abs. 5 nicht in Betracht kommt oder als nicht ausreichend erscheint.

(4) Im Übrigen gilt für den Widerruf das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. Wird die Zulassung widerrufen, so ist ein dadurch entstehender Vermögensnachteil nicht nach § 49 Abs. 5 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entschädigen.

Unterabschnitt 2

Kabelnetze

§ 34

Anwendungsbereich

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage, die der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in fünfzig oder mehr Haushalte dient, hat der Landesmedienanstalt den Betrieb anzuzeigen.

(2) Für die Belegung digital genutzter Kapazitäten einer Kabelanlage gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages. Erfüllt der Kabelnetzbetreiber nicht die Voraussetzungen des § 52 Rundfunkstaatsvertrag, trifft die Landesmedienanstalt die Entscheidung über die Belegung der digital genutzten Kapazitäten nach Maßgabe des § 35. § 37 findet auch auf digital genutzte Kapazitäten einer Kabelanlage Anwendung. Für die Belegung analog genutzter Kapazitäten einer Kabelanlage gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Auf die Verbreitung von Rundfunkprogrammen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex, wenn diese nicht zum dauernden Wohnen bestimmt sind oder unselbständige oder weniger als fünfzig selbständige Wohneinheiten mit dem Programm versorgen, finden die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme von § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 35

Rangfolge

(1) Reicht die Übertragungskapazität der Kabelanlage nicht aus, um die Angebote aller Interessenten zu verbreiten, so gelten zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung die nachfolgenden Belegungsregelungen.

(2) Wer eine Kabelanlage betreibt, ist verpflichtet, darin die folgenden Rundfunkprogramme zeitgleich, vollständig und unverändert weiterzubreiten

1. für die Freie Hansestadt Bremen gesetzlich bestimmte Rundfunkprogramme,
2. Rundfunkprogramme, deren terrestrischer Empfang am 1. Dezember 2003 im Land Bremen ohne besonderen Antennenempfang allgemein möglich war,
3. sonstige im Land Bremen veranstaltete Rundfunkprogramme, mit Ausnahme der Programme nach § 3 Abs. 2 und § 9 sowie entgeltpflichtiger Programme.

Fensterprogramme müssen in dem jeweiligen Bereich, für den sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, weiterverbreitet werden. § 42 bleibt unberührt. Der Betreiber einer Kabelanlage hat die zur Erfüllung der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 und nach § 42 erforderlichen technischen Vorkehrungen zu schaffen.

(3) Die Entscheidung über die Belegung der von Absatz 1 nicht erfassten Kanäle trifft

1. im Umfang von 1/3 der noch verfügbaren Übertragungskapazität der Betreiber der Kabelanlage,

2. im Übrigen die Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalt wirkt durch ihre Belegungsentscheidung darauf hin, dass die Gesamtheit der in der Kabelanlage verbreiteten Rundfunkprogramme die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringt sowie die Angebots- und Anbietervielfalt gewährleistet ist. Dabei sind insbesondere Vollprogramme, andere Dritte Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Spartenprogramme Information und Bildung, fremdsprachige Programme, Spartenprogramme Musik und Sport zu berücksichtigen und die Teilnehmerinteressen zu beachten. Die Landesmedienanstalt kann konkrete Angebote benennen, die in die Kabelanlage einzuspeisen sind. Alternativ oder kumulativ kann sie allgemein über die Anzahl der aus den verschiedenen Programmgruppen jeweils einzuspeisenden Programme bestimmen. Sie kann innerhalb der einzelnen Programmgruppen eine Rangfolge unter den gruppenangehörigen Programmen festlegen oder die Gleichrangigkeit mehrerer Programme feststellen. Mediendienste sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Landesmedienanstalt und der Betreiber der Kabelanlage setzen sich hinsichtlich der Belegung ins Benehmen.

(4) Die Landesmedienanstalt erlässt für die Programme und Angebote nach Absatz 1 und 2 Nr. 2 eine Kabelbelegungssatzung, die bekannt zu machen ist. Die Satzung gilt für höchstens zwei Jahre. Sie ist für die Betreiber von Kabelanlagen bindend.

(5) Die Landesmedienanstalt macht rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer einer Kabelbelegungssatzung bekannt, dass der Erlass einer neuen Kabelbelegungssatzung geplant ist. Innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat können Anbieter gegenüber der Landesmedienanstalt Interesse an der Verbreitung ihrer Angebote im Kabelnetz bekunden. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Während der Geltungsdauer einer Kabelbelegungssatzung ist die Landesmedienanstalt befugt, Änderungen bei der Belegung einzelner Programmplätze vorzunehmen. Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung. Die Änderungen sind bekannt zu machen.

§ 36

Mitwirkungspflichten

(1) Der Betreiber der Kabelanlage hat der Landesmedienanstalt die geplante Belegung nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 sowie die Änderung der Belegung mindestens zwei Monate vor der Verbreitung anzuzeigen. Er hat glaubhaft zu machen, dass urheberrechtliche Hindernisse der Weiterverbreitung des Programms nicht entgegenstehen und zu erklären, dass die Landesmedienanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird.

(2) Auf Anforderung der Landesmedienanstalt hat der Veranstalter eines Rundfunkprogramms, das in einer Kabelanlage im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet wird oder künftig verbreitet werden soll,

1. darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung gewährleistet ist,
2. glaubhaft zu machen, dass urheberrechtliche Hindernisse der Weiterverbreitung des Programms nicht entgegenstehen und zu erklären, dass die Landesmedienanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird,
3. glaubhaft zu machen, dass er in der Lage ist, der Landesmedienanstalt auf Anforderung Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu sechs Monate seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich zu machen. Er hat ihr diese Aufzeichnungen auf Anforderung und auf seine Kosten zu übermitteln.

(3) Der Veranstalter und der Betreiber der Kabelanlage sind verpflichtet, der Landesmedienanstalt unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Unterabschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 37

Untersagung

(1) Die Landesmedienanstalt kann die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms zeitweise oder dauerhaft untersagen, wenn

1. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, dass das Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht,
2. die Bestätigung der Landesmedienanstalt nach § 24 nicht vorliegt,
3. der Veranstalter gegen die Weiterverbreitungsgrundsätze des § 23 verstößt, insbesondere die Vielfalt erheblich beeinträchtigt,
4. das Rundfunkprogramm entgegen § 22 inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet wird oder
5. entgegen § 36 Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, Auskünfte nicht vollständig oder fristgerecht erteilt oder wesentlich unrichtige Angaben gemacht werden.

(2) Die Verbreitung eines Fernsehprogramms kann abweichend von Absatz 1 nicht untersagt werden, wenn dieses Programm in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen oder der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 (Fernsehrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung veranstaltet wird. Die Weiterverbreitung kann nur unter den in den europäischen rundfunkrechtlichen Regelungen genannten Voraussetzungen ausgesetzt werden.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 5 weist die Landesmedienanstalt den jeweils Verpflichteten schriftlich auf den festgestellten Untersagungsgrund hin und gibt ihm Gelegenheit zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist. Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 3 oder 4 weist die Landesmedienanstalt den jeweils Verpflichteten schriftlich auf den festgestellten Untersagungsgrund hin und droht für den Fall eines fortgesetzten oder wiederholten Verstoßes die Untersagung an. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, kann die Landesmedienanstalt die Weiterverbreitung

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 5 endgültig untersagen,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Verstoßes für einen bestimmten Zeitraum untersagen. Hat die Landesmedienanstalt vor der Entscheidung bereits zweimal eine Untersagung für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen, untersagt sie die Weiterverbreitung endgültig.

(4) Der Bescheid über Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ist dem Betreiber der Kabelanlage und dem Veranstalter zuzustellen.

(5) Veranstalter und Betreiber von Kabelanlagen werden für Vermögensnachteile nicht entschädigt, die sie infolge einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3 erleiden.

Abschnitt 6

Bürgerrundfunk

§ 38

Aufgabe und Nutzung

(1) Der Bürgerrundfunk hat die Aufgabe

1. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk zu gewähren (Offener Kanal),
2. einen programmlichen Beitrag zum lokalen und regionalen Geschehen im Land Bremen zu leisten (Ereignisrundfunk) und
3. die Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

(2) Trägerin des Bürgerrundfunks ist die Landesmedienanstalt. Die Finanzierung der Angebote stellt sie im Rahmen ihrer Haushaltsführung sicher.

§ 39

Offener Kanal

(1) Der Offene Kanal gibt Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Beiträge für den Hörfunk oder das Fernsehen zu produzieren und zu verbreiten.

(2) Auf die Beiträge des Offenen Kanals findet § 14 Abs. 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung. Die Beiträge sind unentgeltlich und werbungsfrei zu erbringen.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für ihre Beiträge selbst verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Beiträge Rechte Dritter, insbesondere urheberrechtlicher Art, nicht verletzen. Am Anfang und am Ende jedes Beitrages ist der Verantwortliche zu nennen. Die Person oder Gruppe muss sich schriftlich verpflichten, die Landesmedienanstalt von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Die Landesmedienanstalt stellt sicher, dass alle Beiträge des Bürgerrundfunks aufgezeichnet und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. § 18 gilt entsprechend. Die Landesmedienanstalt gewährleistet ferner die Verbreitung der Gegendarstellung. § 19 gilt entsprechend. Für die Kosten der Gegendarstellung haften Nutzungsberechtigter und Verantwortlicher gesamtschuldnerisch. § 55 Abs. 1 und 2, § 56 Abs. 1, 4 bis 7 und § 57 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs verbreitet; die Landesmedienanstalt kann Wünsche zu besonderen Sendezeiten berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 kann die Landesmedienanstalt bestimmen, dass Beiträge verschiedener Personen, die in einem besonderen Zusammenhang stehen, nacheinander verbreitet werden.

(6) Ein Teil der Sendezeit kann abweichend von Absatz 5 mit einem festen Sendeschema veranstaltet werden.

(7) Die Beiträge des Offenen Kanals sind von Personen oder Gruppen zu erbringen, die selbst nicht Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes sind und ihre Wohnung oder ihren Sitz im Land Bremen haben; weiteren Personen kann die Nutzung auf Antrag gestattet werden.

(8) Staatliche und kommunale Stellen sowie Parteien und Wählervereinigungen sind nicht nutzungsberechtigt. Theater, Schulen und Volkshochschulen sowie sonstigen kulturellen Einrichtungen kann die Nutzung zur Darstellung einzelner Veranstaltungen oder für die Übertragung von Beiträgen, die in Projekten zur Förderung der Medienkompetenz hergestellt wurden, gestattet werden.

(9) Bei Verstößen von Nutzungsberechtigten gegen die Pflichten aus diesem Gesetz oder aus der Satzung nach § 43 gilt § 47 entsprechend.

§ 40

Ereignisrundfunk

(1) Örtliche Veranstaltungen, die nicht Gegenstand eines Beitrags nach § 39 Abs. 1 sind, können von der Landesmedienanstalt in eigener redaktioneller Verantwortung übertragen werden.

(2) Die Übertragung von Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag) im Fernsehen und der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven im Hörfunk durch den Bürgerrundfunk sind zulässig, sofern diese in vollem Umfang, zeitgleich und unkommentiert erfolgt.

(3) Die Auswahl der Veranstaltungen hat die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte im Land Bremen widerzuspiegeln.

(4) Die kostenfreie Übernahme von Programmteilen anderer Veranstalter von Bürgerrundfunk ist zulässig. Die Landesmedienanstalt kann mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern Vereinbarungen über die kostenfreie Lieferung von Programmteilen treffen. Die Beiträge sind zu kennzeichnen. Die Eigenständigkeit des Bürgerrundfunks ist dabei zu wahren.

(5) § 55 Abs. 1 und 2 und § 57 finden entsprechende Anwendung.

§ 41

Medienkompetenz

Der Bürgerrundfunk fördert die Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger insbesondere durch

1. die Beratung der Nutzungsberechtigten bei der Erstellung von Beiträgen,
2. die Durchführung von oder Beteiligung an medienpädagogischen Projekten und
3. das Angebot von Ausbildungsplätzen im Bereich der Medientechnik.

§ 45 bleibt unberührt.

§ 42

Verbreitung

Für Zwecke des Bürgerrundfunks hat jeder Betreiber einer Kabelanlage der Landesmedienanstalt auf Verlangen je einen Kanal für Hörfunk und für Fernsehen zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist von Betreibern von Kabelanlagen mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen und mehr als 5000 angeschlossenen Haushalten unentgeltlich zu erfüllen.

§ 43

Satzungsermächtigung

Das Nähere über die Durchführung des Bürgerrundfunks, insbesondere nach § 39 Absätze 5, 6, 7 und 8 und nach § 40 regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

Abschnitt 7

Bremische Landesmedienanstalt

§ 44

Aufgaben, Rechtsform und Organe

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz und nach dem Rundfunkstaatsvertrag nimmt, soweit nicht anders bestimmt, die Anstalt des öffentlichen Rechts „Bremische Landesmedienanstalt (brema)“ wahr. Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die ihr durch andere Gesetze zugewiesen werden.

(2) Die Landesmedienanstalt hat das Recht der Selbstverwaltung und gibt sich eine Satzung.

(3) Organe der Landesmedienanstalt sind der Landesrundfunkausschuss und die Direktorin oder der Direktor. Weitere Organe der Landesmedienanstalt sind die durch den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bestimmten Organe im Rahmen ihrer dort geregelten Aufgabenstellung.

§ 45

Medienkompetenz

(1) Die Landesmedienanstalt unterbreitet Angebote zur Förderung des aktiven und bewussten Umgangs mit Medieninhalten für alle Bremerinnen und Bremer.

(2) Zu diesem Zwecke kann sie unter anderem in eigener Verantwortung

1. Beiträge, die zur Förderung von Medienkompetenz geeignet sind, über den Bürgerrundfunk zugänglich machen, insbesondere im Bereich von Schule, Ausbildung und Fortbildung,
2. Kooperationsprojekte mit anderen Einrichtungen durchführen.

§ 46

Modellversuche

(1) Um neue Übertragungstechniken, Programmformen sowie Telemedien zu erproben, kann die Landesmedienanstalt befristete Modellversuche zulassen oder durchführen.

(2) Für Modellversuche gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß. Die Landesmedienanstalt kann von ihnen abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit der Versuchszweck dies erfordert; gleiche Zugangschancen sind zu gewährleisten. Soweit erforderlich, kann die Landesmedienanstalt Regelungen für die Übertragungskapazitäten treffen, die für Modellversuche genutzt werden sollen.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung eines Modellversuchs legt die Landesmedienanstalt in der Ausschreibung fest.

(4) Die Landesmedienanstalt kann wissenschaftliche Begleituntersuchungen in Auftrag geben.

(5) Die Landesmedienanstalt kann im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel Projekte für neue Übertragungstechniken fördern.

§ 47

Aufsicht über private Rundfunkveranstalter

(1) Die Landesmedienanstalt überwacht die Einhaltung der für die privaten Veranstalter nach diesem Gesetz, nach dem Rundfunkstaatsvertrag und nach den allgemeinen Rechtsvorschriften geltenden Bestimmungen.

(2) Soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Landesmedienanstalt von den Veranstaltern Auskunft und die Vorlage von Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen verlangen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Landesmedienanstalt weist die Veranstalter schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hin, die gegen Verpflichtungen verstoßen, die ihnen nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder -entscheidungen, nach dem Rundfunkstaatsvertrag oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen und fordert die Veranstalter auf, einen solchen Verstoß nicht fortzusetzen und künftig zu unterlassen. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so beanstandet die Landesmedienanstalt dies und weist zugleich auf die Folgen eines weiteren Verstoßes hin.

(4) Die Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach Absatz 3 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden.

(5) Hat die Landesmedienanstalt bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 3 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit einer Anweisung nach Absatz 3 für einen bestimmten Zeitraum die Verbreitung des Programms des Veranstalters untersagen. Die Untersagung kann sich auf einzelne Teile des Programms beziehen. Einzelheiten regelt die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

(6) Die Landesmedienanstalt untersagt die Veranstaltung von Rundfunk, wenn die erforderliche Zulassung nicht erteilt wurde.

§ 48

Zusammensetzung des Landesrundfunkausschusses

(1) Der Landesrundfunkausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen fünfzig vom Hundert Frauen sein sollen:

1. acht Mitglieder werden von folgenden Organisationen entsandt:
 - a) ein Mitglied durch die Evangelische Kirche,
 - b) ein Mitglied durch die Katholische Kirche,
 - c) ein Mitglied durch die Israelitische Gemeinde,
 - d) ein Mitglied durch den Deutschen Gewerkschaftsbund,
 - e) ein Mitglied durch die Unternehmensverbände im Lande Bremen,
 - f) ein Mitglied durch den Landessportbund,
 - g) ein Mitglied durch den Senat für die Stadtgemeinde Bremen und
 - h) ein Mitglied durch den Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

2. Außerdem wird je ein Mitglied von den politischen Parteien und Wählervereinigungen entsandt, die in der Amtsperiode des Landesrundfunkausschusses vorangegangenen Bürgerschaftswahl auf Landesebene mindestens fünf vom Hundert der gültigen Stimmen erreicht haben.
- (2) Außerdem gehören dem Landesrundfunkausschuss an
1. drei Mitglieder aus dem Bereich der Kammern oder anderen berufsständischen Organisationen,
 2. vier Mitglieder aus dem Bereich der Kultur, der Jugend, der Bildung und der Erziehung und
 3. sechs Mitglieder aus dem Bereich der sonstigen gesellschaftlich relevanten Organisationen.
- (3) Die Amtsperiode des Landesrundfunkausschusses beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Landesrundfunkausschuss die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landesrundfunkausschusses weiter.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 werden von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt. Die Wahl erfolgt getrennt nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 aus einer Vorschlagsliste, die von den jeweiligen Gruppen, Organisationen und Verbänden eingereicht wird. Scheidet ein Mitglied aus dem Landesrundfunkausschuss vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolgemitglied zu wählen.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Organisationen und Parteien haben das Recht, während der Amtsperiode des Landesrundfunkausschusses das von ihnen entsandte Mitglied abzurufen und für den Rest der Amtsperiode ein anderes Mitglied zu entsenden.
- (6) Solange und soweit Vertreter in den Landesrundfunkausschuss nicht entsandt werden oder ein Mitglied ausgeschieden und noch kein Nachfolger bestimmt ist, verringert sich die Mitgliederzahl des Landesrundfunkausschusses entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Landesrundfunkausschusses müssen ihre Hauptwohnung in der Freien Hansestadt Bremen haben. Mindestens drei Mitglieder nach Absatz 2 müssen ihre Hauptwohnung in der Stadtgemeinde Bremerhaven haben, ferner müssen unter den Mitgliedern nach Absatz 2 mindestens ein Vertreter der Jugendverbände und ein Vertreter der ausländischen Bevölkerung sein.

§ 49

Mitgliedschaft, persönliche Voraussetzungen

- (1) Den Organen der Landesmedienanstalt dürfen nicht angehören:
1. Angehörige der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines Landes, es sei denn, sie sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 entsandt,
 2. Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung und Bedienstete einer obersten Bundes- oder Landesbehörde,
 3. Mitglieder des Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt stehen,
 4. Veranstalter eines Rundfunkprogramms, Anbieter von Telemedien oder Betreiber einer Kabelanlage, die an ihnen Beteiligten, die zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen oder freie Mitarbeiter,
 5. Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige, Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, oder
 6. Personen, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren haben oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.
- (2) Tritt nachträglich einer der in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe ein, scheidet das betroffene Mitglied des Landesrundfunkausschusses aus oder endet das Amt des Direktors oder der Direktorin.

(3) Feststellungen über die Ausschlussgründe nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Landesrundfunkausschuss.

§ 50

Aufgaben und Arbeitsweise des Landesrundfunkausschusses, Kostenerstattung

(1) Der Landesrundfunkausschuss nimmt die Aufgaben der Medienanstalt wahr, soweit sie nicht dem Direktor übertragen sind.

(2) Der Landesrundfunkausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder des Landesrundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern und auf Ersatz von Reisekosten einschließlich von Fahrtkostenpauschalen und auf Tages- und Übernachtungsgeld in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Rundfunkrates von „Radio Bremen“.

(4) Der Landesrundfunkausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Sitzungen des Landesrundfunkausschusses werden nach Bedarf von dem vorsitzführenden Mitglied einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder und auf Antrag der Direktorin oder des Direktors muss der Landesrundfunkausschuss einberufen werden. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben. Der Landesrundfunkausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann in öffentlicher Sitzung tagen. Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Beratungen des Landesrundfunkausschusses mit beratender Stimme teil. Die Teilnahme anderer Personen ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Der Landesrundfunkausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Landesrundfunkausschusses nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung geladen worden sind und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

(7) Ist der Landesrundfunkausschuss beschlussunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit der gleichen Tagesordnung erneut zu laden. In der folgenden Sitzung ist der Landesrundfunkausschuss unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Der Landesrundfunkausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung, über die Rücknahme und den Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten, und über eine Untersagung nach § 37 sowie die Wahl der Direktorin oder des Direktors bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse über die Abberufung der Direktorin oder des Direktors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 51

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor hat

1. Beschlüsse des Landesrundfunkausschusses vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die laufenden Geschäfte zu führen,
3. die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen,
4. Veranstalter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz und der Rundfunkstaatsvertrag regeln, zu beraten und
5. mit anderen Landesmedienanstalten unter Beteiligung des Landesrundfunkausschusses zusammenzuarbeiten, insbesondere beim Erlass gemeinsamer Regelungen aufgrund des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Landesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich. § 52 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor regelt im Einvernehmen mit dem vorsitzführenden Mitglied des Landesrundfunkausschusses ihre oder seine Vertretung.

§ 52

Wahl, Amtsdauer, Abberufung der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor darf nicht dem Landesrundfunkausschuss angehören und muss ihren oder seinen Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben. Sie oder er wird vom Landesrundfunkausschuss auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei gröblicher Verletzung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten kann die Direktorin oder der Direktor vor Ablauf der Amtszeit vom Landesmedienausschuss abberufen werden. Sie oder er ist vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Das vorsitzführende Mitglied des Landesrundfunkausschusses schließt den Dienstvertrag mit der Direktorin oder dem Direktor und vertritt die Landesmedienanstalt gegenüber dieser oder diesem gerichtlich und außergerichtlich.

§ 53

Finanzierung und Haushaltswesen

- (1) Die Landesmedienanstalt deckt den Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, aus Bußgeldern für Ordnungswidrigkeiten, die sie verhängt, sowie durch Gebühren und Auslagen. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung, die der Genehmigung der Senatskanzlei bedarf.
- (2) Radio Bremen verwendet die Finanzmittel nach § 40 Abs. 1 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages, die in einem Kalenderjahr nicht für die Landesmedienanstalt benötigt werden, im Benehmen mit dem Senat für die Förderprojekte der Nordmedia Fonds GmbH. Die in Satz 1 genannten Mittel sind der Nordmedia Fonds GmbH zusätzlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung der Landesmedienanstalt richtet sich nach § 105 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft nach § 111 der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Landesmedienanstalt erstellt eine mehrjährige Finanzplanung und kann im Rahmen der Finanzplanung angemessene Rücklagen bilden. Die Landesanstalt gibt sich eine Finanzordnung.

§ 54

Rechtsaufsicht

- (1) Die Rechtsaufsicht über die Landesmedienanstalt obliegt dem Senat der Freien Hansestadt Bremen. Ihr sind die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, die Landesmedienanstalt schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen.
- (3) Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die Rechtsaufsicht die Landesmedienanstalt an, auf deren Kosten innerhalb einer bestimmten Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen durchzuführen.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei der Kontrolle über die Programme der Rundfunkveranstalter ausgeschlossen.

Abschnitt 8

Datenschutz

§ 55

Geltung von Datenschutzvorschriften

- (1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet und genutzt werden. Insbesondere gelten die §§ 47 bis 47 f des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Soweit Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, finden ausschließlich die §§ 5, 9 und 38 a des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 14. Januar 2003 geltenden Fassung Anwendung. Bei einer Verletzung dieser Bestimmungen gilt § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 14. Januar 2003 geltenden Fassung.

(3) Kabelnetze und ihre Zusatzeinrichtungen sind nach dem Stand der Technik und Organisation so auszugestalten und zu betreiben, dass personenbezogene Daten weder verfälscht noch zerstört noch unbefugt verarbeitet oder genutzt werden können.

§ 56

Datenschutzkontrolle

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Er teilt Beanstandungen der Landesmedienanstalt mit, damit diese die nach den Absätzen 5 bis 7 vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

(2) Der Veranstalter und die Betreiber von Kabelanlagen sind verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Für die Bestellung und die Aufgaben des Beauftragten oder der Beauftragten finden die jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

(3) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Veranstalter eines Rundfunkprogramms und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche haben dem Landesbeauftragten für den Datenschutz jederzeit den kostenlosen Abruf von Programmen zu gestatten, Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren, dort Prüfungen und Besichtigungen zu gestatten und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme nehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(4) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Veranstalter eines Rundfunkprogramms und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche sind verpflichtet, dem Landesbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Landesmedienanstalt leitet die Beanstandung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dem Betreiber der Kabelanlage, dem Veranstalter des Rundfunkprogramms oder dem für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen zu und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist auf, Die Landesmedienanstalt leitet eine Abschrift der Stellungnahme dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

(6) Die Landesmedienanstalt kann bei Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen das Betreiben der Kabelanlage oder die jeweiligen Angebote untersagen, in der Regel jedoch erst nach vorheriger Beanstandung. Die Untersagung ist unzulässig, wenn sie außer Verhältnis zur Bedeutung des Betriebs der Kabelanlage oder der Angebote für den Betreiber der Kabelanlage, den Veranstalter des Rundfunkprogramms oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen sowie die Allgemeinheit steht. Die Landesmedienanstalt darf das Betreiben der Kabelanlage oder die Angebote nur untersagen, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die Untersagung ist auf bestimmte Arten oder Teile von Angeboten zu beschränken, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dadurch erreicht werden kann.

(7) Soweit eine Untersagung ausgesprochen wird, kann die Landesmedienanstalt auch anordnen, dass in diesem Umfang Angebote zu sperren sind.

§ 57

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(1) Führt die journalistisch redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der Betroffenen, sind diese Gegen-

darstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung im Rundfunk oder in einem Mediendienst in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
2. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Abschnitt 9

Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 58

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zulassung der Landesmedienanstalt Rundfunk veranstaltet,
2. entgegen § 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 falsche Angaben über seine Beteiligungsverhältnisse macht,
3. gegen die in § 9 Abs. 5 aufgestellten Grundsätze verstößt,
4. eine Änderung entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 oder § 7 Abs. 3 nicht unverzüglich mitteilt,
5. gegen die in §§ 14 und 23 aufgestellten Grundsätze verstößt,
6. entgegen § 16 Satz 1 keinen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennt oder entgegen § 16 Satz 2 bei der Benennung mehrerer Verantwortlicher die jeweilige Verantwortlichkeit nicht angibt,
7. seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht entgegen § 18 Abs. 1, der hierauf bezogenen Einsichts- und Übersendungspflicht nach § 18 Abs. 3 oder Abs. 4 oder den Verpflichtungen des § 18 Abs. 5 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
8. Gegendarstellungen entgegen § 19 nicht unverzüglich in der vorgeschriebenen Form und Dauer verbreitet,
9. entgegen § 20 Abs. 1 amtliche Verlautbarungen nicht verbreitet,
10. seiner Offenlegungspflicht nach § 21 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
11. ein Rundfunkprogramm ohne die nach § 24 erforderliche Bestätigung der Landesmedienanstalt weiterverbreitet,
12. entgegen § 29 Abs. 4 falsche Angaben über seine Beteiligungsverhältnisse macht,
13. ohne die nach § 31 Abs. 4 erforderliche Genehmigung der Landesmedienanstalt das Programmschema oder das digitale Bouquets ändert,
14. entgegen § 34 Abs. 1 den Betrieb einer Kabelanlage nicht anzeigt,
15. die in § 35 Abs. 2 genannten Rundfunkprogramme nicht verbreitet oder gegen Vorschriften der Kabelbelegungssatzung nach § 35 Abs. 4 verstößt,
16. entgegen § 36 Abs. 1 die geplante Belegung einer Kabelanlage nicht rechtzeitig anzeigt,
17. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 2 Werbung im Offenen Kanal ausstrahlt,

18. entgegen § 47 Abs. 3 einen Rechtsverstoß trotz Anweisung der Landesmedienanstalt fortsetzt oder nicht unterlässt,
 19. entgegen § 47 Abs. 4 Beanstandungen in seinem Rundfunkprogramm nicht verbreitet,
 20. als Veranstalter landesweiten Rundfunks einen Tatbestand des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 12 und 15 bis 25 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt.
- (4) Für die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 gilt § 49 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

§ 59

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz findet auch auf Entscheidungen über die Zulassungen privater Rundfunkveranstalter sowie über die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten Anwendung, die vor dem 1. April 2005 getroffen wurden.

§ 60

Überprüfungsklausel

Die §§ 34 bis 37 werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2008 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – Universaldienstrichtlinie – (ABl. EG L 108 S. 51) überprüft.

§ 61

In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Landesmediengesetz vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197/203 – 225-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 203) außer Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

ANLAGE 2

Begründung

A. Allgemeines

Das Bremische Landesmediengesetz (Brem.GBl. S. 197/203 – 225-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 203) – BremLMG 1993 – ist in seinen Grundzügen seit 1993 unverändert geblieben. Eine Novellierung ist angezeigt, um zwischenzeitlichen Änderungen im europäischen und deutschen Medienrecht sowie den Entwicklungen im Bereich der Medientechnik und Medienwirtschaft Rechnung zu tragen.

Im Bereich des privaten Rundfunks wird die Zulassung als Rundfunkveranstalter nicht mehr mit der Zuweisung von Übertragungskapazitäten verknüpft. Interessenten können nunmehr auch dann eine Zulassung zur Rundfunkveranstaltung erhalten, wenn keine freien Übertragungskapazitäten in der Freien Hansestadt zur Verfügung stehen bzw. begehrt werden (sog. Führerscheinmodell). Umgekehrt können sich Veranstalter, die bereits in einem anderen Land eine Zulassung erhalten haben, in Bremen unmittelbar um die Zuweisung von Übertragungskapazitäten bemühen, ohne hier eine erneute Zulassung beantragen zu müssen.

In Folge der Einführung des „Führerscheinmodells“ bei der Zulassung wird die Weiterverbreitung von Programmen, die nicht in der Freien Hansestadt Bremen veranstaltet werden, einheitlich für Kabelnetze und Terrestrik geregelt.

Das neu gefasste Bremische Landesmediengesetz (BremLMG) dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – Universaldienstrichtlinie (ABl. EG Nr. L 108 S. 51). Hierzu wurden die Kabelbelegungsregelungen modifiziert. Den Betreibern analoger Kabelnetze wird nun ein gewisser Belegungsspielraum eröffnet. Die gesetzlichen Vorgaben für die Kabelbelegung werden klarer gefasst.

Neu gefasst werden die Vorschriften zum Bürgerrundfunk. Der Bürgerrundfunk setzt einerseits die Tradition des „Offenen Kanals“ fort. Ein Teil der Sendezeit wird künftig nach einem festen Sendeschema gestaltet, um die Attraktivität des Programms für die Rezipienten zu steigern. Zusätzlich wird das Modul „Ereignisfernsehen“ eingeführt, in dem beispielsweise lokale Veranstaltungen und Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft übertragen werden können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt 1:

Zu § 1:

Absatz 1 umreißt den Geltungsbereich des Gesetzes. Absatz 2 stellt klar, dass das Gesetz grundsätzlich keine Anwendung auf die Anstalt Radio Bremen findet, es sei denn, es ist ausdrücklich bestimmt. Anwendbar sind insbesondere die Vorschriften über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten. Absatz 3 enthält einen Verweis auf die auch in der Freien Hansestadt Bremen geltenden Bestimmungen der medienrechtlichen Staatsverträge.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen für das Landesmediengesetz. Er greift vor allem die Begriffe auf, die nicht bereits in den medienrechtlichen Staatsverträgen definiert sind. Die dortigen Begriffsbestimmungen gelten auch für den Anwendungsbereich des Landesmediengesetzes, soweit dies keine abweichenden Definitionen enthält. Im Vergleich zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist beispielsweise der Begriff „Angebot“ unterschiedlich definiert: so fällt im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag eine einzelne Rundfunksendung unter diesen Begriff, während das Landesmediengesetz ein komplettes Rundfunkprogramm als ein Angebot versteht.

Zu Abschnitt 2:

Private Rundfunkveranstalter bedürfen nach § 20 Rundfunkstaatsvertrag einer Zulassung nach Landesrecht. Nach dem BremLMG 1993 ist die Zulassung bislang zwingend mit der Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden. Eine Zulassung ist daher nur möglich, wenn entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Nunmehr sind beide Punkte entkoppelt, d. h. unabhängig von der Frage, ob in der Freien Hansestadt Bremen verfügbar sind bzw. vom Antragsteller begehrt werden, kann eine Zulassung als Rundfunkveranstalter beantragt werden. Zulassungsgegenstand ist ein konkretes oder abstraktes Programmvorhaben. Geprüft werden in diesem Antragsverfahren nur allgemeine persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen, die für die Veranstaltung von Rundfunk gewährleistet sein müssen. Hierzu zählen z. B. Sitz bzw. Wohnsitz in den Mitgliedstaaten der EU, Geschäftsfähigkeit bei natürlichen Personen, Zuverlässigkeit, Inkompatibilitätsfragen und Grundsätze zur Sicherung der Meinungsvielfalt. Auswahlentscheidungen unter mehreren Antragstellern sind bei der Zulassung nicht mehr zu treffen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Zulassung erteilt. Es bleibt dann dem Veranstalter überlassen, sich in der Freien Hansestadt Bremen oder in anderen Ländern um Übertragungsmöglichkeiten zu bemühen. Z. B. kann er mit Kabelnetzbetreibern im Rahmen ihres Belegungsspielraums über die Verbreitung seines Programms verhandeln oder Übertragungskapazitäten auf einem Satelliten mieten. Eine Auswahl unter konkurrierenden Bewerbern ist nur bei der Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten, teilweise auch bei der Kabelbelegung zu treffen.

Zu § 3:

Absatz 1 übernimmt wie bisher den Grundsatz des § 20 Rundfunkstaatsvertrag, dass jeder Rundfunkveranstalter einer Zulassung bedarf. Eine Ausnahme gilt

nach Absatz 2 für den Einrichtungsrundfunk. Hier ist nur eine Anzeige bei der Landesmedienanstalt vorgesehen, der im Falle von Rechtsverstößen Aufsichtsmaßnahmen nach § 47 zur Verfügung stehen.

Zu § 4:

Absatz 1 regelt, wer als Rundfunkveranstalter zugelassen werden kann.

Absatz 2 beinhaltet die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die ein Bewerber erfüllen muss, um zugelassen zu werden. Die Nummern 1 bis 3 enthalten Anpassungen aufgrund der zivilrechtlichen Änderungen im Bereich Geschäftsfähigkeit bzw. Betreuungsrecht, der Neufassung des § 45 StGB sowie europarechtlicher Vorgaben.

Absatz 3 enthält Ausschlussgründe für die Zulassung. Sie dienen der Gewährleistung einer staatsfreien und unabhängigen Berichterstattung im Rundfunk. Wie bereits nach geltendem Recht ist eine Zulassung staatlicher Stellen und juristischer Personen des öffentlichen Rechts ausgeschlossen. Da sich dies aber bereits aus der Formulierung in Absatz 1 ergibt, wurde die entsprechende Beschränkung nicht erneut in die Aufzählung der Ausschlussgründe übernommen.

Die Zulassungsgrundsätze des § 9 BremLMG 1993 werden insbesondere aufgrund der Entkoppelung von Zulassung und Vergabe von Übertragungskapazitäten nicht übernommen. Die Zulässigkeit von Vereinbarungen zwischen privaten Veranstaltern und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über eine Zusammenarbeit wird durch die Nichtübernahme der bisherigen Beteiligungsregelung in § 9 Abs. 3 BremLMG 1993 nicht eingeschränkt.

Zu § 5:

In § 5 werden Zulassungsgrundsätze zur Sicherung der Meinungsvielfalt normiert. In Absatz 1 werden die Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Voll- sowie Spartenprogramme mit Schwerpunkt Informationen, die von einem Veranstalter in der Freien Hansestadt Bremen veranstaltet werden können, im Vergleich zur bisherigen Regelung (§ 10 BremLMG 1993) schlanker gefasst. Insbesondere wird zur Frage der Zurechnung von Programmen auf die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verwiesen. Um mehr lokale und regionale Berichterstattung im Rundfunk in der Freien Hansestadt Bremen zu ermöglichen, können zukünftig Veranstalter, deren Programme in Bremen empfangbar sind, aber nicht hier veranstaltet werden, eine Zulassung für ein bremisches Programm erhalten. Ferner wird auf die Übernahme der Beschränkungen aus § 10 Abs. 2 BremLMG 1993 verzichtet.

Zu § 6:

§ 6 enthält die formalen Vorgaben für die Ausgestaltung der Zulassung. Die Vorschrift ist an § 11 BremLMG 1993 angelehnt, entbehrlich waren aufgrund des neuen „Führerscheinmodells“ die auf Übertragungskapazitäten bezogenen Regelungen. Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer bedarf nunmehr nach Absatz 3 einer Genehmigung der Landesmedienanstalt, um eine Verlässlichkeit für die Rezipienten sowie ein dauerhaft vielfältiges Programm sicherzustellen. Bei unwesentlichen Änderungen muss die Genehmigung erteilt werden, andernfalls erfolgt eine Abwägungsentscheidung. Wenn die Landesmedienanstalt keine Genehmigung erteilt, bleibt es dem Veranstalter unbenommen, für das geänderte Programm eine neue Zulassung zu beantragen. Über den Antrag ist dann nach den allgemeinen Vorschriften zu entscheiden. Auch bei sonstigen geplanten Änderungen, die nicht Programmschema oder Programmkategorie betreffen, ist ein neuer Zulassungsantrag zu stellen.

Den Schriftformerfordernissen nach diesem Gesetz wird gemäß den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch durch die elektronische Form Rechnung getragen.

Zu § 7:

§ 7 regelt das Antragsverfahren und die Mitwirkungspflicht der Antragsteller. Auf eine Aufzählung der Inhalte des Zulassungsantrages wird verzichtet, da sich aus den materiellen Vorschriften bereits ergibt, welche Informationen die Landesmedienanstalt von den Antragstellern für die Entscheidung über die

Zulassung benötigt. Der Landesmedienanstalt ist es unbenommen, den Kriterienkatalog zu konkretisieren und zu veröffentlichen. Sofern sie im Einzelfall weitergehende Auskünfte oder Unterlagen benötigt, kann sie diese von den Antragstellern anfordern, diese sind zur Auskunft verpflichtet.

Zu § 8:

§ 8 weist der Landesmedienanstalt auch für die Zulassung von Rundfunkprogrammen mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt die Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse nach § 22 des Rundfunkstaatsvertrages zu, die dort im Hinblick auf die Zulassung bundesweit verbreiteter Programme geregelt sind.

Zu § 9:

Mit § 9 wird wie bisher (§ 29 Absätze 2 ff. BremLMG 1993) von der Ermächtigung des § 20 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag Gebrauch gemacht, wonach ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für zeitlich bzw. räumlich begrenzte Rundfunksendungen vorgesehen werden kann. Die Entscheidung des Direktors soll dem Landesrundfunkausschuss zur Kenntnis gegeben werden.

Zu § 10:

Die Vorschriften zur Rücknahme der Zulassung sind an die neuen Regelungen für die Erteilung der Zulassung angepasst, entsprechen inhaltlich aber im Wesentlichen dem § 15 BremLMG 1993.

Zu § 11:

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen die Zulassung zwingend zu widerrufen ist. Nummer 1 erfasst Konstellationen, in denen die Zulassung aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen nicht mehr erteilt werden könnte. In Nummer 2 wird die nicht als unbedenklich bestätigte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstiger Einflüsse neu als Widerrufsgrund aufgenommen. Aufgrund der Einführung des „Führerscheinmodells“ waren die Widerrufstatbestände des § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 2 BremLMG 1993 verzichtbar. Bei einem wiederholten und schwerwiegenden Verstoß des Veranstalters gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen ist im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nunmehr nach Absatz 2 eine Ermessensentscheidung über einen Widerruf der Zulassung zu treffen. Vor einem Widerruf muss die Landesmedienanstalt zunächst zweimalig eine Beanstandung nach § 47 Abs. 3 Satz 2 ausgesprochen haben. Des Weiteren kommt als milderer Mittel u. U. eine Untersagung der Verbreitung nach § 47 Abs. 5 in Betracht. Ein Widerruf kann aber dann erforderlich sein, wenn diese Aufsichtsmaßnahme nicht möglich ist oder bereits erfolglos angewandt wurde.

Zu Abschnitt 3:

Der dritte Abschnitt enthält Anforderungen an Rundfunkprogramme und Veranstalter, die im Wesentlichen mit den Bestimmungen der §§ 17 bis 25 BremLMG 1993 übereinstimmen.

Zu § 12:

Der bereits in § 17 BremLMG 1993 umschriebene Programmauftrag wird unverändert übernommen.

Zu § 13:

Die bereits in § 18 BremLMG 1993 enthaltenen Bestimmungen sollen die Darstellung eines vielfältigen Meinungsbildes in jedem Programm gewährleisten. Zusätzlich aufgenommen wurde der Auftrag, auch Sendungen in niederdeutscher Sprache aufzunehmen. Die Regelung dient dem Erhalt der niederdeutschen Sprache und der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (SEV-Nr.: 148). Nach deren Artikel 11 haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten.

Zu § 14:

Die Programmgrundsätze entsprechen überwiegend der Regelung des § 19 BremLMG 1993. In Absatz 2 wurde die Formulierung modernisiert. In Absatz 3 wurde im Interesse einer klaren Information der Rezipienten aufgenommen, dass bei Meinungsumfragen anzugeben ist, ob sie repräsentativ sind. Neu eingefügt wurde der Verweis in Absatz 6 auf die staatsvertragliche Regelung über Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen.

Zu § 15:

§ 15 übernimmt die bisherige Regelung des § 19 a BremLMG 1993 über Werbung, Sponsoring und Teleshopping. Für lokale oder regionale Veranstalter werden die Werberestriktionen des Rundfunkstaatsvertrages teilweise gelockert, um so eine schnellere Refinanzierbarkeit zu erreichen. Dennoch bleibt der Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm bestehen.

Zu § 16:

§ 16 übernimmt die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 BremLMG 1993. Verzichtet wurde auf die bislang in § 20 Abs. 2 BremLMG 1993 enthaltene Verpflichtung, am Anfang und Ende des täglichen Programms den Veranstalter zu nennen, da die meisten Veranstalter ihr Programm inzwischen 24 Stunden pro Tag ausstrahlen. Im Übrigen können die erforderlichen Angaben bei der Landesmedienanstalt erfragt werden (§ 17 Abs. 1).

Zu § 17:

§ 17 übernimmt die bisherige Regelung des § 21 BremLMG 1993 zum Eingabe- und Beschwerderecht.

Zu § 18:

Die Bestimmungen in § 18 zur Aufzeichnungspflicht und zum Einsichtnahme-recht entsprechen überwiegend den Regelungen des § 22 BremLMG 1993.

Die Aufzeichnungspflicht in Absatz 1 Satz 1 erfährt ungeachtet der modernisierten Formulierung keine inhaltliche Änderung. Hörfunksendungen sind weiterhin in Ton, Fernsehsendungen in Ton und Bild aufzuzeichnen. Im Hinblick auf die in technischer Hinsicht erleichterten Speicherungsmöglichkeiten wurde die Aufbewahrungsfrist in Absatz 2 auf sechs Monate verlängert. Das Einsichtnahmerecht der Landesmedienanstalt wurde in Absatz 3 entsprechend der bereits geübten Praxis um die Befugnis erweitert, von den Veranstaltern die Übersendung von Ausfertigungen, Abzügen oder Abschriften zu verlangen. Dadurch wird die effiziente Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch die Landesmedienanstalt erleichtert, umgekehrt ist die Belastung der Veranstalter durch die Übersendung als geringfügig anzusehen. Neu aufgenommen wurde die Regelung in Absatz 5. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass die Landesmedienanstalt ihre Aufsichtsfunktion auch bei verschlüsselten Programmen ausüben kann.

Zu § 19:

§ 19 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 23 BremLMG 1993 zum Gegendarstellungsrecht. Die Frist, innerhalb derer eine Gegendarstellung verlangt werden kann, wird in Absatz 2 in Anlehnung an das bremische Presse-recht auf drei Monate verlängert. In Absatz 6 ist neu geregelt, dass für gerichtliche Streitigkeiten über das Gegendarstellungsrecht die Vorschriften auf Er-lass einer einstweiligen Verfügung anzuwenden sind. Damit soll eine zeitnahe Verbreitung der Gegendarstellung sichergestellt werden.

Zu § 20:

§ 20 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 24 Abs. 1 und 3 BremLMG 1993 zum Verlautbarungsrecht der Bundesregierung bzw. des Senats. Verzichtet wird auf die Übernahme der Bestimmung zur Sendezeit für Dritte in § 24 Abs. 2 BremLMG 1993, da diese keine praktische Relevanz erfahren hat.

Zu § 21:

§ 21 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 25 BremLMG 1993 zu besonderen Finanzierungsarten. Nach Absatz 2 Satz 3 sind Spenden politi-

scher Parteien oder Wählervereinigungen an Veranstalter unzulässig. Damit soll eine unabhängige Berichterstattung gestärkt werden.

Zu Abschnitt 4:

Die Weiterverbreitung von Programmen, die nicht in der Freien Hansestadt Bremen veranstaltet werden, wird einheitlich für Kabelanlagen und für die Terrestrik geregelt. Bislang bezogen sich die Weiterverbreitungsvorschriften allein auf die Kabelverbreitung, da für die Terrestrik stets eine Zulassung in der Freien Hansestadt Bremen erforderlich war. Im Hinblick auf das neu eingeführte „Führerscheinmodell“ ist hier eine Anpassung erforderlich. In Abschnitt 4 sind nur die allgemeinen Anforderungen für die Weiterverbreitung von Programmen geregelt. Inwieweit im Breitbandkabel oder in der Terrestrik Übertragungskapazitäten für die gewünschte Weiterverbreitung zur Verfügung stehen, richtet sich nach dem Abschnitt 5. Des Weiteren wurden europarechtliche Vorgaben in die Bestimmungen zur Weiterverbreitung eingearbeitet.

Zu § 22:

§ 22 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 30 Abs. 1 BremLMG 1993. Aufgrund des neu eingeführten „Führerscheinmodells“ bei der Zulassung privater Rundfunkveranstalter gilt die Weiterverbreitungsregel nunmehr auch für die Terrestrik. Die Voraussetzungen, unter denen terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen werden bzw. unter denen eine Einspeisung in das Kabelnetz erfolgen kann, ergeben sich im Einzelnen aus dem 5. Abschnitt. Ursprungsland ist das Land innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der ausländische Staat, in dem das Programm veranstaltet wird.

Zu § 23:

Absatz 1 übernimmt die Bestimmung des bisherigen § 31 Abs. 1 BremLMG 1993. Absatz 2 entspricht der Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 BremLMG 1993. Die Vielfaltsanforderungen, die im bisherigen § 31 Abs. 2 Satz 1 normiert waren, sind nun bereichsspezifisch in den Vorschriften für die Terrestrik bzw. die Kabelverbreitung enthalten. Absatz 3 übernimmt die Regelung in § 31 Abs. 3 BremLMG 1993. Nach Absatz 4 gelten auch für die weiterverbreiteten Programme Mindestanforderungen im Hinblick auf Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht sowie Verlautbarungsrecht.

Zu § 24:

Die Verpflichtung des Veranstalters aus § 33 Abs. 1 BremLMG 1993, eine Erlaubnis für die Weiterverbreitung eines Programms zu beantragen, wird nicht übernommen. Programme, die rechtmäßig im Inland oder entsprechend den Bestimmungen der Fernsehrichtlinie oder des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, dürfen grundsätzlich ohne weitere Prüfung in der Freien Hansestadt Bremen weiterverbreitet werden. Damit wird zum einen der Fernsehrichtlinie und dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen Rechnung getragen. Zum anderen ist bei deutschen Programmen eine Doppelprüfung entbehrlich, da die Veranstalter bereits eine Zulassung nach dem jeweiligen Landesrecht benötigen (vgl. § 20 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages). Bei der terrestrischen Weiterverbreitung ist allerdings eine Zuweisungsentscheidung nach den allgemeinen Vorschriften durch die Landesmedienanstalt zu treffen. Die terrestrischen Übertragungskapazitäten dürfen nur zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 22, 23 vorliegen.

Bei Programmen aus Drittstaaten setzt die Weiterverbreitung voraus, dass die Landesmedienanstalt schriftlich bestätigt, dass die Voraussetzungen des Abschnitt 4 erfüllt sind.

Die Rechtsfolge bei Verstößen gegen die materiellen Anforderungen der §§ 22, 23 richtet sich nach der Verbreitungsart. Bei terrestrischer Ausstrahlung kommen Rücknahme bzw. Widerruf der Zuweisung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Betracht. Bei der Verbreitung im Kabelnetz ist eine Untersagung nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bzw. eine Aussetzung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit den dort genannten europäischen Regelungen möglich.

Zu Abschnitt 5:

Abschnitt 5 umfasst die Vorschriften über die Vergabe von Übertragungskapazitäten für alle Verbreitungsarten.

Zu Unterabschnitt 1:

Insbesondere im Bereich der Terrestrik erfolgt die Vergabe von Übertragungskapazitäten in einem gestuften Verfahren. Auf der ersten Stufe (Zuordnung) werden die Kapazitäten entweder öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder der Landesmedienanstalt zugeordnet. Die Kapazitäten, die der Landesmedienanstalt zugeordnet werden, werden von dieser in einer zweiten Stufe nach einer Ausschreibung weiter an private Anbieter zugewiesen.

Die Vorschriften über die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten werden überwiegend aus dem BremLMG 1993 übernommen, das in diesem Abschnitt bereits mit Gesetz vom 11. Mai 2004 überarbeitet worden ist. Weitgehend entfallen ist der bisherige § 6 BremLMG 1993, da er überwiegend Übergangsvorschriften für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) enthielt. Diese Regelungen können nach Abschluss der DVB-T-Einführungsphase entfallen. Soweit Bestimmungen des bisherigen § 6 BremLMG 1993 aufrechtzuerhalten waren, sind sie in die sachlich passenden Normen eingegangen. Der bisherige § 16 a BremLMG 1993 wird als eigenständige Norm nicht beibehalten, die darin enthaltenen Bestimmungen werden teilweise in den §§ 28, 30, 31 aufgegriffen.

Zu § 25:

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 1 BremLMG 1993. Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 16 a Abs. 5 Satz 3 BremLMG 1993.

Absatz 2 Satz 1 sieht für die Zuordnungsentscheidung eine grundsätzlich vorrangige Berücksichtigung der gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programme vor. Dabei muss die Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stets gewährleistet sein. Im Hinblick auf zusätzliche für die Freie Hansestadt Bremen bestimmte öffentlich-rechtliche Programme lässt der Grundsatz Ausnahmen zu. Hier kommt eine Zuordnung an die Landesmedienanstalt in Betracht, wenn private Angebote sonst über Gebühr benachteiligt würden. Sonstige öffentlich-rechtliche Angebote, insbesondere dritte Programme anderer Landesrundfunkanstalten sind privaten Angeboten nach Absatz 2 Satz 2 gleichgestellt.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 2 BremLMG 1993.

Absätze 4 und 5 entsprechen den Regelungen des § 3 Absätze 3 und 4 BremLMG 1993.

Absatz 6 übernimmt die Regelung des § 3 Abs. 5 BremLMG 1993. Dabei kann der Bestandsschutz für das Zweite Deutsche Fernsehen entfallen, da es nach der Einführung von DVB-T nicht mehr über analoge Übertragungsmöglichkeiten verfügt.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 3 Abs. 6 BremLMG 1993 für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Bei der Zuordnung im Hörfunk dürfen künftig nur eigene Angebote übertragen werden. Dies gilt nur für Neuzuordnungen, so dass z.B. die Übertragung des Programms „Funkhaus Europa“ durch Radio Bremen Bestandsschutz nach Absatz 6 genießt.

Zu § 26:

§ 26 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 4 BremLMG 1993, der bereits im Mai 2004 umfassend modernisiert wurde. Modifiziert wird lediglich die Regelung zur Besetzung der Schiedsstelle in Absatz 3 Sätze 2 bis 4. Danach wird es künftig der Landesmedienanstalt bzw. den öffentlich-rechtlichen Anstalten überlassen, wer als Mitglied der Schiedsstelle benannt wird. Voraussetzung ist nur ein Wohnsitz im Land Bremen, um eine sachgerechte Entscheidungsfindung unter Einbeziehung der regionalen Gegebenheiten zu gewährleisten.

Die Bekanntmachung kann wie auch bei den übrigen Bestimmungen, in denen eine Bekanntmachung erforderlich ist, im Amtsblatt der Freien Hansestadt

Bremen, in Tageszeitungen und/oder in Informationssystemen, die über das Internet allgemein erreichbar sind, erfolgen.

Zu § 27:

§ 27 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 5 BremLMG 1993 über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zwischen Ländern.

Zu Kapitel 2:

Kapitel 2 enthält die Bestimmungen über die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten an private Anbieter. Dabei wurden auch Bestimmungen der bisherigen Zulassungsvorschriften berücksichtigt, soweit sie auf Übertragungskapazitäten bezogen waren.

Zu § 28.

Absatz 1 regelt, für welche Angebote Übertragungskapazitäten zugewiesen werden können. Bei der Weiterverbreitung von Programmen müssen die Voraussetzungen der §§ 22 und 23 vorliegen.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 16 a Abs. 1 Satz 2.

Absatz 3 zielt – wie auch die Regelungen der §§ 26 ff. des Rundfunkstaatsvertrages – auf die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht.

Zu § 29:

§ 29 regelt das Antragsverfahren bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten und die Mitwirkungspflichten der Antragsteller.

Der Antrag kann nicht nur durch Veranstalter von Rundfunkprogrammen oder Urheber von Telemedien gestellt werden. Vor allem bei digitaler Übertragung kommt auch eine Antragstellung durch Bouquetanbieter in Betracht.

Soweit bei europäischen Programmen keine dem deutschen Recht entsprechende Zulassung existieren sollte, kann anstelle der in Absatz 2 Nr. 4 c) geforderten beglaubigten Kopie der Zulassung eine sonstige geeignete Bescheinigung vorgelegt werden, in der die zuständige Stelle bestätigt, dass das jeweilige Programm nach den Vorschriften des Sendestaates rechtmäßig veranstaltet wird.

Die in Absatz 3 geforderte Erklärung zum Urheberrecht sowie die Freistellungserklärung ist vor allem bei einer Antragstellung durch Bouquetanbieter von Bedeutung.

Zu § 30:

§ 30 regelt, nach welchen Kriterien die Landesmedienanstalt bei konkurrierenden Bewerbungen um Übertragungskapazitäten eine Auswahl vornehmen soll. Ziel ist es, ein hochwertiges und pluralistisches Angebot an privaten Rundfunkprogrammen und Telemedien zu erreichen. Die Darstellung vielfältiger Meinungsrichtungen soll u. a. durch strukturelle Vorkehrungen wie die Stärkung der Angebots- und Anbietervielfalt gesichert werden.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 16 a Abs. 2 BremLMG 1993.

Die Absätze 2 bis 4 betreffen Fälle, in denen mehr Anträge auf Zuweisung eingehen, als Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen. Hier ist eine Vorrangentscheidung durch die Landesmedienanstalt zu treffen, es sei denn, das Kapazitätsproblem kann durch Zusammenschluss oder Partagierung gemäß Absatz 5 gelöst werden. Absatz 2 unterscheidet zwischen der Meinungsvielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt). Bei der Bewertung dieser Kriterien kommt es grundsätzlich nicht darauf an, wo der Antragsteller seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat. Es werden lediglich die konkreten Auswirkungen auf die Vielfalt bewertet. Das Kriterium der Angebotsvielfalt wird durch Absatz 3 konkretisiert. Satz 2 entspricht der Regelung des bisherigen § 16 a Abs. 3 BremLMG 1993. Absatz 4 konkretisiert die Anbietervielfalt. Hier kommt es nicht nur auf die Zahl der Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter von Telemedien an, deren Angebote terrestrisch übertragen werden. Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt sind auch Anbieter vorzugswürdig, die einem größeren Personenkreis (z. B. Programmbeirat, Beschäftigte, unabhängige Produzenten) Einfluss auf die Gestaltung

des Angebots einräumen. Pluralität kann in diesem Bereich insbesondere durch die Förderung und Verbreitung von Beiträgen unabhängiger Produzenten erreicht werden. Hierbei sollen auch regionale und lokale Themen Berücksichtigung finden, um auch insoweit ein differenziertes Angebot für die Rezipienten beizubehalten.

Absatz 5 greift die Regelung in § 13 Abs. 4 BremLMG 1993 auf und ergänzt sie um die Möglichkeit der Zeitpartagierung.

Absatz 6 ermöglicht der Landesmedienanstalt, Übertragungskapazitäten gezielt für bestimmte, insbesondere bislang unterrepräsentierte Sparten oder regionale und lokale Angebote auszuscheiden.

Zu § 31:

Absatz 1 greift die Regelung in § 16 a Abs. 1 Satz 3 BremLMG 1993 auf und ergänzt sie um konkrete Angaben bei Rundfunkprogrammen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Zuweisung nicht übertragbar ist. Eine Übertragung kann aufgrund der damit verbundenen Veränderungen im Hinblick auf die Meinungsvielfalt nicht gestattet werden.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 16 a Abs. 5 BremLMG 1993. Die Regelung gilt durch den Verweis in § 25 Absatz 1 auch bei Multiplexen, die öffentlich-rechtliche und private Angebote enthalten. Die Satzung der Landesmedienanstalt muss daher die Belange des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigen.

Absatz 4 übernimmt Anforderungen des bisherigen § 11 Abs. 4 BremLMG 1993 und dehnt sie auf Anbieter von Telemedien bzw. digitaler Bouquets aus. Die Genehmigung bei Änderungen des Angebots ist erforderlich, um ein pluralistisches Angebot auch nach der Zuweisungsentscheidung zu gewährleisten. Eine Versagung kommt zur Verhinderung einer Umgehung der Vorschrift insbesondere in Betracht, wenn die Änderung bereits kurze Zeit nach der Zuweisung erfolgen soll.

Zu § 32:

Die Regelung der Rücknahme der Zuweisung ist an die bisherige Regelung in § 15 BremLMG 1993 angelehnt.

Zu § 33:

Die Vorschrift über den Widerruf der Zuweisung übernimmt die relevanten Regelungen des bisherigen § 16 BremLMG 1993.

Für weiterverbreitete Programme werden in Absatz 1 Nr. 4, Absatz 2 Nr. 1 und 2 eigenständige Widerrufstatbestände eingefügt.

Absatz 3 trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Betroffenen Anbietern muss in der Regel zunächst Gelegenheit gegeben werden, die Umstände, die einen Widerrufstatbestand erfüllen, zu beseitigen. Etwas anderes gilt nur für die Tatbestände, bei denen eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Ferner muss geprüft werden, ob als milderer Mittel eine Untersagung nach § 47 Abs. 5 ausgesprochen werden kann.

Absatz 4 entspricht der Regelung im bisherigen § 16 Abs. 3 BremLMG 1993.

Zu Unterabschnitt 2:

Die Vorschriften zur Kabelbelegung in Unterabschnitt 2 sind überarbeitet worden. Sie nutzen den Gestaltungsspielraum, den Artikel 31 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – Universaldienstrichtlinie – (ABl. EG L 108 S. 51) den Mitgliedstaaten einräumt. Nach dem BremLMG 1993 hatte die Landesmedienanstalt einen Kabelbelegungsplan aufzustellen, der im Einzelnen vorgab, welche Programme in die analogen Kabelnetze einzuspeisen waren. Für digitale Kabelkanäle ist den Netzbetreibern demgegenüber durch den Rundfunkstaatsvertrag bereits eine weitgehende Freiheit bei der Einspeisung von Programmen und anderen Angeboten eingeräumt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird erstmals auch dem Betreiber einer (teilweise) analogen Kabelanlage – jedenfalls für einen Teil der analog genutzte Kapazitäten – eine eigenständige Belegung

ermöglicht (§ 35 Abs. 3). In Knappheitssituationen ist für einen weiteren Teil der Kapazitäten eine gesetzliche Rangfolge vorgesehen, im Übrigen entscheidet die Landesmedienanstalt nach Vielfaltskriterien. Diese Vorschriften werden aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Kabelnetze nur noch für eine Übergangszeit Bedeutung haben.

Zu § 34:

Absatz 1 normiert die Anzeigepflicht für den Kabelnetzbetreiber, die bislang in § 33 Abs. 4 Satz 2 BremLMG 1993 enthalten war. Absatz 2 benennt die für analog bzw. digital genutzte Kapazitäten jeweils anzuwendenden Bestimmungen. Die Auffangnorm in Satz 2 setzt den Regelungsauftrag des § 52 Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag um. Absatz 3 greift die Freistellung für kleinere Kabelanlagen auf, die bislang in § 30 BremLMG 1993 geregelt war.

Zu § 35:

§ 35 enthält eine Rangfolgeregelung für die Fälle, in denen die Übertragungskapazität einer Kabelanlage nicht ausreicht, um die Angebote aller Interessenten zu verbreiten. Absatz 1 bestimmt Anwendungsbereich und Ziel der Norm. Alle Vorgaben für die Belegung dienen der Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung.

Absatz 2 bestimmt, welche Rundfunkprogramme mit welcher Priorität in eine Kabelanlage eingespeist werden müssen. An erster Stelle stehen die für die Freie Hansestadt Bremen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Diese müssen für alle Rundfunkteilnehmer zugänglich sein, zumal sie über die Rundfunkgebühren von ihnen finanziert werden. Einzuspeisen sind ferner die Programme, die zu dem in Nr. 2 genannten Stichtag terrestrisch zu empfangen waren. Hiervon werden insbesondere private Anbieter erfasst, die ein bewährtes, vielfältiges Programm veranstalten. Schließlich sollen weitere im Land Bremen veranstaltete Programme eingespeist werden, weil bei diesen eine besondere, lokal verortete Beziehung zu Bremen zu unterstellen ist. Diese wird auch zur Berücksichtigung regionaler Themen im Programmangebot führen und damit ein pluralistisches Gesamtangebot fördern.

Absatz 3 überlässt die Belegung eines Teils (1/3) der restlichen Übertragungskapazitäten dem Betreiber der Kabelanlage. Für einen weiteren Teil trifft die Landesmedienanstalt die Belegungsentscheidung, um zu gewährleisten, dass das Gesamtangebot in der Kabelanlage den Anforderungen an die Meinungs-, Anbieter- und Angebotsvielfalt entspricht. Entscheidungskriterien werden in Nummer 2 genannt. Die Landesmedienanstalt kann entweder bestimmen, dass konkrete Angebote einzuspeisen sind. Alternativ kann sie auch allgemeine Vorgaben wählen, mit der Folge, dass dem Betreiber der Kabelanlage die Feinauswahl obliegt. Satz 2 sieht eine Kooperation von Kabelnetzbetreiber und Landesmedienanstalt vor.

Absatz 4 greift die Regelung des bisherigen § 32 Abs. 4 BremLMG 1993 auf.

Absatz 5 soll sicherstellen, dass Anbieter, die Interesse an einer Verbreitung ihrer Angebote im Kabelnetz haben, rechtzeitig erfahren, dass eine neue Belegungsentscheidung bevorsteht. Sie haben dann die Möglichkeit, Ihr Interesse zu bekunden. Dies dient ebenfalls der Sicherstellung eines vielfältigen Angebots, da die Auswahlgrundlage erhöht wird.

Absatz 6 ermöglicht es, geringfügige Änderung auch während der Geltungsdauer einer Kabelbelegungssatzung vorzunehmen, ohne ein aufwändiges Verfahren durchführen zu müssen.

Zu § 36:

Die Mitwirkungspflichten in § 36 ersetzen die bisherige Verfahrensregelung in § 33 BremLMG 1993. Im Interesse von Bürokratieabbau sieht Absatz 1 nur eine Anzeigepflicht für die Belegungsentscheidung des Kabelnetzbetreibers mit Erklärung zum Urheberrecht vor. Weitere Auskünfte oder Unterlagen sind nach den Absätzen 2 und 3 nur im Bedarfsfall nach Anforderung durch die Landesmedienanstalt zu erteilen.

Zu § 37:

Die Befugnisse der Landesmedienanstalt aus § 37 ermöglichen angemessene Reaktionen auf Rechtsverstöße. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung zur Untersagung der Weiterverbreitung in § 34 Abs. 1 BremLMG 1993. Die Einschränkung in Absatz 2 trägt den europarechtlichen Vorgaben Rechnung. Absatz 3 greift Regelungen des bisherigen § 34 Abs. 3 BremLMG 1993 auf und stellt die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sicher. Die Absätze 4 und 5 entsprechen den Bestimmungen in § 34 Absätze 6 und 7 BremLMG 1993.

Zu Abschnitt 6:

Der neue „Bürgerrundfunk“ beinhaltet zu einem Teil das bekannte Prinzip des bisherigen „Offenen Kanals“: die Verbreitung von Beiträgen der Bürger, grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs. Damit soll ein offener Zugang für alle Interessierten und die zeitnahe Ausstrahlung aller Beiträge gewährleistet werden. Die Landesmedienanstalt wird aber ermächtigt, zur Steigerung der Attraktivität des Programms ein festes Sendeschema für einen Teil der Sendezeit festzulegen.

Neben dem bisherigen Offenen Kanal kann der Bürgerrundfunk ein Modul „Ereignisfernsehen“ beinhalten. In diesem Rahmen kann die Landesmedienanstalt in eigener redaktioneller Verantwortung örtliche Veranstaltungen übertragen. Dazu zählt beispielsweise auch die Übertragung von Sitzungen der Bürgerschaft. Des Weiteren können Beiträge anderer Veranstalter von Bürgerrundfunk übernommen und über den Kanal des Bürgerrundfunks ausgestrahlt werden.

Der Bürgerrundfunk trägt zur Vielfalt des Gesamtangebots im Hörfunk und Fernsehen bei, indem er alle Interessierten in diesen Medien zu Wort kommen lässt. Ferner dient der Bürgerrundfunk auch der Förderung der Medienkompetenz.

Zu § 38:

Absatz 1 fasst die Aufgaben des Bürgerrundfunks zusammen, die in den §§ 39 bis 41 konkretisiert werden. Absatz 2 bestimmt, dass die Landesmedienanstalt Trägerin des Bürgerrundfunks ist.

Zu § 39:

§ 39 beinhaltet die Vorschriften für das Modul „Offener Kanal“, das Bürgerinnen und Bürgern zur Produktion und Verbreitung eigener Beiträge offen steht. Absatz 2 bestimmt einige Programmgrundsätze, die auch für die Beiträge der Nutzerinnen und Nutzer gelten. Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit der Nutzungsberechtigten. Absatz 4 enthält die Anforderungen an Aufzeichnung und Aufbewahrung der Beiträge, das Gegendarstellungsrecht und den Datenschutz. Absatz 5 entspricht § 26 Abs. 4 BremLMG 1993.

Absatz 6 eröffnet in Abweichung von dem Prioritätsprinzip des Absatzes 5 die Möglichkeit, einen Teil der Sendezeit, der 1/3 nicht übersteigen sollte, mit einem festen Sendeschema zu veranstalten. Dabei muss dafür Sorge getragen werden, dass die eingereichten Beiträge nach Absatz 5 zeitnah und unter Wahrung der Chancengleichheit verbreitet werden. Absatz 7 greift Regelungen des bisherigen § 26 Abs. 1 und 2 auf. Absatz 8 Satz 1 entspricht § 26 Abs. 2 BremLMG 1993. Satz 2 normiert Ausnahmen für Schulen und kulturelle Einrichtungen, um diesen die Vermittlung von Medienkompetenz zu erleichtern. Absatz 9 erklärt die Vorschrift über Aufsichtsmaßnahmen der Landesmedienanstalt für entsprechend anwendbar.

Zu § 40:

§ 40 konkretisiert das Modul Ereignisfernsehen. Damit soll insbesondere eine bessere Information der Bürgerinnen und Bürger über örtliche Veranstaltungen und die Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft bzw. der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven ermöglicht werden.

Absatz 1 bestimmt, dass die Landesmedienanstalt örtliche Veranstaltungen, über die nicht bereits durch einen Beitrag für den Offenen Kanal berichtet wird, im Bürgerrundfunk übertragen kann. Die redaktionelle Verantwortung liegt

beim Offenen Kanal, um so eine verfälschende oder unvollständige Darstellung zu verhindern. Absatz 2 enthält Regelungen für die Übertragung von Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag) und der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven. Die Anforderungen im 2. Halbsatz soll verkürzte oder verzerrende Darstellungen, die ein falsches Bild von der Debatte vermitteln würden, verhindern.

Absatz 3 soll sicherstellen, dass sich die Vielfalt an Veranstaltungen und Meinungen im Lande Bremen auch im Ereignisfernsehen widerspiegelt.

Absatz 4 ermöglicht in begrenztem Umfang die Verbreitung fremder Beiträge über den Bürgerrundfunk, soweit sie als solche möglichst dauerhaft gekennzeichnet werden. Dabei darf die Wahrnehmung der eigentlichen Aufgaben des Bürgerrundfunks nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 5 enthält Vorgaben für den Datenschutz im Modul Ereignisfernsehen.

Zu § 41:

§ 41 konkretisiert die Aufgabe des Bürgerrundfunks, die Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Insofern obliegt der Landesmedienanstalt auch eine gesellschaftliche Verantwortung, die sie im Rahmen ihrer Haushaltsmittel wahrnehmen soll. Dabei kommen insbesondere Kooperationsprojekte mit anderen in Betracht, um auch Kinder und Jugendliche mit dem Thema vertraut zu machen.

Zu § 42:

Die Verpflichtung des Kabelnetzbetreibers zur Bereitstellung von Übertragungskapazitäten für den Bürgerrundfunk entspricht der Regelung in § 26 Abs. 1 BremLMG 1993.

Zu § 43:

Die Satzungsermächtigung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 27 Abs. 3 BremLMG 1993. Mit der Satzung steht es der Landesmedienanstalt frei, die Nutzung des Bürgerrundfunks einer konkreten Ausgestaltung zuzuführen.

Zu Abschnitt 7:

Abschnitt 7 enthält Regelungen für die Landesmedienanstalt. Hier werden nur einige Veränderungen im Vergleich zum BremLMG 1993 vorgenommen.

Zu § 44:

Absatz 1 bestimmt die Landesmedienanstalt grundsätzlich als zuständige Behörde für Aufgaben nach dem Landesmediengesetz und dem Rundfunkstaatsvertrag. Weiterhin nimmt sie die Aufgaben wahr, die ihr nach anderen Gesetzen zugewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere Aufgaben nach dem Mediendienste-Staatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Absatz 2 greift die Satzungsermächtigung des § 35 Abs. 2 Satz 1 BremLMG 1993 auf. Absatz 3 benennt die Organe der Landesmedienanstalt. Neben dem Direktor und dem Landesrundfunkausschuss sind dies auch die Organe, die staatsvertraglich bestimmt werden.

Zu § 45:

Als weitere Aufgabe der Landesmedienanstalt sieht § 45 Angebote zur Förderung der Medienkompetenz vor. Hierunter fallen insbesondere Beiträge im Bürgerrundfunk sowie Kooperationsprojekte.

Zu § 46:

§ 46 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen des § 45 a BremLMG 1993 über die Durchführung von Modellversuchen. Sofern eine Zulassung erteilt wird, werden die bereits in der Ausschreibung enthaltenen näheren Angaben zur Ausgestaltung des Modellversuchs in den Zulassungsbescheid übernommen.

Zu § 47:

§ 47 regelt die Aufsichtsbefugnisse der Landesmedienanstalt im Hinblick auf den privaten Rundfunk. Die Absätze 1 bis 5 greifen die Regelungen des § 14

Absätze 1 bis 5 auf. In Absatz 1 und 3 wird zusätzlich aufgenommen, dass die Aufsichtsbefugnisse auch bei Verstößen gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bestehen. Absatz 6 sieht zusätzlich die Untersagung der Rundfunkveranstaltung für Fälle vor, in denen die erforderliche Zulassung nicht erteilt wurde.

Zu § 48:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung zur Besetzung des Landesrundfunkausschusses in § 36 Abs. 1 und 2 BremLMG 1993. Die Verfahrensvorschriften in den Absätzen 3 bis 7 wurden überarbeitet und teilweise im Hinblick auf gewählte und entsandte Mitglieder vereinheitlicht. In Absatz 6 wird der jeweiligen Organisation oder Partei die Möglichkeit eingeräumt, während der Amtsperiode des Landesrundfunkausschusses Mitglieder abzurufen und eine andere Person zu entsenden. Absatz 8 entspricht der bisherigen Regelung des § 36 Abs. 6 BremLMG 1993.

Zu § 49:

§ 49 enthält Ausschlussgründe für die Mitgliedschaft im Landesrundfunkausschuss, insbesondere eine Inkompatibilitätsregelung. Die Nummern 1 und 2 sind im Interesse der Staatsfreiheit des Rundfunks aufgenommen. Unter die Nummer 3 fallen auch so genannte ständige freie Mitarbeiter einer Rundfunkanstalt. Dagegen besteht keine Inkompatibilität, wenn nur gelegentlich Aufträge durch eine Rundfunkanstalt erteilt werden. Nummer 4 dient der Unabhängigkeit der Landesmedienanstalt bei Entscheidungen zugunsten oder zulasten privater Anbieter.

Zu § 50:

Absatz 1 bestimmt, dass die Aufgaben der Landesmedienanstalt grundsätzlich vom Landesrundfunkausschuss wahrgenommen werden (Allzuständigkeit). Eine Zuständigkeit des Direktors bedarf einer ausdrücklichen Regelung. Hier ist insbesondere auf § 51 zu verweisen.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 37 Abs. 1 bis 3 BremLMG 1993.

Die Absätze 5 bis 8 übernehmen die Bestimmungen des bisherigen § 38 Abs. 1 bis 4 BremLMG 1993.

Zu § 51:

§ 51 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 39 BremLMG 1993. Die Kooperationsvorschrift in Absatz 1 Nr. 5 wird angepasst.

Zu § 52:

Die Bestimmungen des § 52 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 40 BremLMG 1993. Zusätzlich aufgenommen wird die Residenzpflicht des Direktors der Landesmedienanstalt in Absatz 1. Da dieser die Geschäfte der Landesmedienanstalt führt, ist seine örtliche Anwesenheit im Lande Bremen von Bedeutung.

Zu § 53:

Absatz 1 benennt die Finanzierungsmittel, die der Landesmedienanstalt zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Verwendung von Bußgeldern, die die Landesmedienanstalt verhängt, ist die Vorschrift weiter gefasst als bisher. Der Landesmedienanstalt stehen nicht nur die Bußgelder nach dem Rundfunkstaatsvertrag bzw. nach § 58 zu, sondern auch Bußgelder, die sie aufgrund anderweitig begründeter Zuständigkeit verhängt, z. B. bei Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Mediendienste-Staatsvertrag. Sie fließen in den allgemeinen Haushalt der Landesmedienanstalt. Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen bedarf im Unterschied zur alten Regelung in § 41 Abs. 1 BremLMG 1993 der Genehmigung der Senatskanzlei, nicht des Senators für Finanzen.

Überschüsse aus den Gebührenmitteln nach § 40 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag fließen zunächst Radio Bremen zu. Sie sind nach Absatz 2 zweckgebunden für Projekte der Nordmedia Fonds GmbH zu verwenden. Die Gesellschaft engagiert sich im Bereich der Film- und Medienförderung, an ihr sind sowohl Radio Bremen als auch die Freie Hansestadt Bremen beteiligt.

Absatz 3 beinhaltet Anforderungen an die Haushaltsführung. Er ist an die Bestimmungen des bisherigen § 41 Abs. 2 BremLMG 1993 angelehnt. Die Landesmedienanstalt ist weiterhin befugt, angemessene Rücklagen zu bilden. Neuzuführungen sollen 10 % des Jahresbudgets der Landesmedienanstalt nicht übersteigen.

Zu § 54:

§ 54 konkretisiert Aufgaben und Befugnisse der Rechtsaufsicht. Inhaltliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Regelung in § 42 BremLMG 1993 sind damit nicht verbunden, es werden zur Klarstellung lediglich die bereits nach geltendem Recht bestehenden Befugnisse und Grenzen der Rechtsaufsicht ausdrücklich benannt. Absatz 4 dient der Gewährleistung der Staatsfreiheit des Rundfunks.

Zu Abschnitt 8:

Die Vorschriften über den Datenschutz sind in weiten Teilen unverändert geblieben. Es werden einige Klarstellungen und Anpassungen an das Bundesdatenschutzgesetz vorgenommen.

Zu § 55:

Absatz 1 übernimmt die Regelung in § 43 Abs. 1 BremLMG 1993. Klarstellend verweist er insbesondere auf die Geltung der Datenschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages. Absatz 2 enthält das datenschutzrechtliche Medienprivileg, um die unabhängige Berichterstattung nicht zu beeinträchtigen. Die Regelung wird außerdem an zwischenzeitliche Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz angepasst. Absatz 3 entspricht der Regelung im bisherigen § 43 Abs. 3 BremLMG 1993.

Zu § 56:

Die Bestimmungen entsprechen dem bisherigen § 44 BremLMG 1993.

Zu § 57:

Absatz 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 45 Abs. 1 BremLMG 1993. Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 45 Abs. 2 BremLMG 1993 und ist z. T. an Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes angepasst.

Zu Abschnitt 9:

Zu § 58:

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog in Absatz 1 übernimmt überwiegend die Tatbestände des bisherigen § 46 BremLMG 1993. Der Bußgeldrahmen in Absatz 2 wird verdoppelt auf 500.000 Euro und entspricht damit dem Rahmen des § 49 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 46 Abs. 3. Die Zweckbindung des bisherigen § 46 Abs. 4 BremLMG 1993 wird nicht übernommen. Nunmehr fließen die Bußgelder in den allgemeinen Haushalt der Landesmedienanstalt. Hinsichtlich der Verjährung wurde in Absatz 4 ein Verweis auf den Rundfunkstaatsvertrag aufgenommen.

Zu § 59:

§ 59 enthält eine Übergangsregelung und stellt klar, dass das Gesetz auch auf Entscheidungen über die Zulassung privater Rundfunkveranstalter sowie über die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten Anwendung findet, die vor seinem Inkrafttreten getroffen wurden.

Zu § 60:

Die Überprüfungs Klausel dient der Umsetzung der Universaldienstrichtlinie.

Zu § 61:

Das BremLMG 1993 wird durch das vorliegende Gesetz ersetzt.

Dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 15. März 2003 und dem Senatsbeschluss vom 7. Dezember 2004 entsprechend wird das Gesetz auf fünf Jahre befristet. Vor Ablauf der Frist sind die Regelungen auf ihre weitere Notwendigkeit und etwaigen Veränderungsbedarf zu überprüfen.